



Kurzprotokoll der 33. Sitzung

Sportausschuss

Berlin, den 24. Mai 2023, 14:30 Uhr
11011 Berlin
Paul-Löbe-Haus
4 300

Vorsitz: Frank Ullrich, MdB

Tagesordnung

Vor Eintritt in die Tagesordnung **Seite 5**

Tagesordnungspunkt 1 **Seite 5**

Anti-Doping-Bericht der NADA 2022

Selbstbefassung SB 20(5)57

Tagesordnungspunkt 2 **Seite 16**

Antrag der Abgeordneten Eugen Schmidt, Barbara Lenk, Jörn König, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Unterstützung der Bewerbung einer deutschen Stadt für eine Schacholympiade ab 2028

BT-Drucksache 20/6001

Federführend:
Sportausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Tourismus
Ausschuss für Digitales
Haushaltsausschuss



Tagesordnungspunkt 3 **Seite 18**

Beschlussfassung über die Durchführung einer
Öffentlichen Anhörung am 5. Juli 2023 zum Thema
„Entwicklung des Fußballs für Mädchen und
Frauen“

Tagesordnungspunkt 4 **Seite 18**

Verschiedenes

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Hostert, Jasmina Lugk, Bettina Poschmann, Sabine Schreider, Christian Ullrich, Frank Wollmann, Dr. Herbert	Gava, Manuel Gerster, Martin Hagl-Kehl, Rita Kreiser, Dunja Schäfer (Bochum), Axel Wiese, Dirk
CDU/CSU	Güntzler, Fritz Lehmann, Jens Mayer (Altötting), Stephan Steiniger, Johannes Stier, Dieter	Auernhammer, Artur Gutting, Olav Jung, Ingmar Monstadt, Dietrich Müller, Sepp
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Emmerich, Marcel Krämer, Philip Winklmann, Tina	Menge, Susanne Mijatović, Boris Müller, Sascha
FDP	Hartewig, Philipp Reuther, Bernd	Kuhle, Konstantin Raffelhüschen, Claudia
AfD	König, Jörn Stöber, Klaus	Bleck, Andreas Naujok, Edgar
DIE LINKE.	Hahn, Dr. André	Görke, Christian



Sachverständigenliste

zur Sitzung des Sportausschusses am Mittwoch, 24. Mai 2023

Annette Beaumart

Abteilungsleiterin Zuwendungsmanagement, Bundesverwaltungsamt

Dr. Andrea Gotzmann

Vorstandsvorsitzende, Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland

Maximilian Klein

Direktor für Sportpolitik und Strategie, Athleten Deutschland e.V.

Dr. Lars Mortsiefer

Vorstandsmitglied und Chefjustiziar, Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland

Hans-Joachim Seppelt

Reporter und Experte der ARD für Doping und Sportpolitik bei Olympischen Sommer- und Winterspielen sowie anderen sportlichen Großereignissen



Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der **Vorsitzende** erklärt, er eröffne die Sitzung des Sportausschusses und begrüße alle Anwesenden herzlich. Sitzungsbegleitend stünden vom Bundesministerium des Innern und für Heimat der Parlamentarische Staatssekretär, Mahmut Özdemir, so wie der Abteilungsleiter Sport, Dr. Steffen Rülke, sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sportabteilung zur Verfügung, die er ebenso herzlich begrüße wie die Ressort- und Ländervertreter. Die Sitzung sei öffentlich, er heiße daher auch die Gäste willkommen, die sich auf der Besuchertribüne befänden oder per Webex zugeschaltet seien. Er bitte, von Bildaufnahmen während der Sitzung Abstand zu nehmen. Die Sitzung werde durch das Parlamentsfernsehen aufgezeichnet, am Folgetag ausgestrahlt und anschließend in der Mediathek zur Verfügung gestellt.

Tagesordnungspunkt 1

Anti-Doping-Bericht der NADA 2022

Selbstbefassung SB 20(5)57

Der **Vorsitzende** erklärt, er begrüße als Sachverständige von der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschlands die Vorstandsvorsitzende, Dr. Andrea Gotzmann, und das weitere Vorstandsmitglied, Dr. Lars Mortsiefer, und vom Bundesverwaltungsamt die Abteilungsleiterin für das Zuwendungsmanagement, Annette Beaumart, von Athleten Deutschland den Direktor für Sportpolitik und Strategie, Maximilian Klein, und als Einzelsachverständigen den Journalisten Hans-Joachim Seppelt. Der Anti-Doping-Bericht und auch die Stellungnahme von Athleten Deutschland seien als Ausschussdrucksache verteilt worden.

Dr. Andrea Gotzmann (NADA) erläutert, dass die NADA und das Bundesverwaltungsamt die Anti-Doping-Berichte der nationalen Sportfachverbände 2022 vorstellten. Der 90-seitige, zusammenfassende Bericht sei gemeinsam vom BVA und der Nationalen Anti Doping Agentur erarbeitet und Ende 2022 fertig gestellt worden. Der Jahresbericht 2022 der NADA werde wie gewohnt im Rahmen einer Pressekonferenz am 13. Juni 2023 in den Räumen der Bundespressekonferenz in Berlin präsentiert. Der Erhebungsbogen zum Anti-Doping-Bericht 2022 sei zwischen der NADA und dem BVA inhaltlich abgestimmt und Ende 2021 an die 62 mit

Bundesmitteln geförderten Sportfachverbände in Deutschland versandt worden. Dies seien die olympischen und nicht-olympischen Sportfachverbände, die Behindertensportfachverbände sowie die Verbände mit besonderen Aufgaben im DOSB. Der vorliegende, zusammenfassende Bericht von NADA und BVA fließe in eine eigenständige zuwendungsrechtliche Bewertung von BVA und BMI ein. Der Erhebungszeitraum sei der 1. April 2021 bis 31. März 2022 gewesen, schließe sich nahtlos an den Berichtszeitraum zuvor an und beziehe sich auf die in diesem Zeitraum geförderten Verbände. Es habe zudem eine vertiefte Prüfung bei vier Verbänden gegeben: Deutscher Rugby-Verband, Deutscher Rollsport- und Inline-Verband, Deutscher Handball-Bund und Deutscher Dart-Verband. In Abstimmung mit dem BMI habe ein Prüfungsschwerpunkt insbesondere auf den Aktivitäten der Verbände zur Dopingprävention gelegen. Hier habe die NADA die Absichtserklärung der Verbände für eine Zusammenarbeit mit der NADA bei Präventionsmaßnahmen und -angeboten geprüft. Gefolgt seien die Durchführung der Jahresgespräche zur individuellen Abstimmung von Präventionsmaßnahmen, sozusagen passgenau auf den jeweiligen Sportverband, sowie die Online-Anbindung von Präventionsthemen in den Web-Auftritt des jeweiligen Verbandes. Ein weiterer Schwerpunkt sei die regelmäßige Schulung des sportmedizinischen Personals, insbesondere bei Neueinstellungen im Verbandswesen. Hier müsse eine anerkannte sportmedizinische Schulung in Anti-Doping-Fragen innerhalb eines Jahres nach Einstellung erfolgen. Diese Schulung erfolge immer unter Beteiligung der NADA-Fachressorts. Bei bereits angestelltem medizinischem Personal solle eine erneute Schulung mindestens in einem Zweijahres-Rhythmus stattfinden. Das mache auch insofern Sinn, da das Regelwerk einer ständigen Änderung unterliege und man hier immer auf dem neuesten Stand sein müsse. In einem dritten Prüfungsschwerpunkt habe die NADA einen Abgleich hinsichtlich der Sanktionsverfahren und der Mitteilungspflichten der Verbände mit dem NADA-Jahresbericht 2021 durchgeführt. Als kurzes Fazit sei festzustellen, dass es in der Dopingprävention keinerlei Beanstandungen durch die NADA gegeben habe. Das sei sehr erfreulich. Bei der Schulung des medizinischen Personals habe lediglich der Deutsche Rugby-Verband sein bestehendes medizinisches Personal nicht ausreichend geschult. Dies



habe aber im Wege einer individuellen Nachschulung durch die Expertinnen der NADA im August 2022 nachgeholt werden können. Bei den Sanktionsverfahren und Mitteilungspflichten habe es keine Beanstandungen durch die NADA gegeben. Bei der vertieften Prüfung hätten sich jedoch gravierende Umsetzungs- und Compliance-Mängel beim Deutschen Rugby-Verband gezeigt. Diese seien nachträglich mit der Unterstützung des Ressorts Recht der NADA korrigiert worden. Im September 2022 erfüllten im Gesamtergebnis alle geprüften Sportfachverbände die Fördervoraussetzungen und erhielten die entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung. Aus Sicht der NADA sei die regelmäßige, proaktive Überprüfung der Maßnahmen der Verbände als Fördervoraussetzung geboten und auch zielführend. Die NADA erkenne hier über die Jahre hinweg eine positive Entwicklung der Wahrnehmung und der Sensibilisierung der Verbände für dieses wichtige Integritätsthema. Es sei sehr wichtig, denn die von der Welt-Anti-Doping-Agentur geforderte Code-Compliance, also die konforme Ausrichtung der Anti-Doping-Regelwerke an den WADA-Code, müsse von der WADA, von der NADA als auch von den Sportfachverbänden in Deutschland sichergestellt werden. Ansonsten sei Deutschland hier nicht Code-compliant. Sie danke allen beteiligten Personen beim BVA für die reibungslose und sehr professionelle Zusammenarbeit. Dank gelte auch dem Ressort Recht der NADA unter der Leitung von Dr. Lars Mortsiefer.

Annette Beaumart (BVA) erklärt, sie danke für die Möglichkeit, den gemeinsam mit der NADA erstellten Anti-Doping-Bericht 2022 der nationalen Sportfachverbände vorstellen zu dürfen. Als Abteilungsleiterin im BVA sei sie für das Zuwendungsmanagement zuständig, in dem auch die Sportförderung des Bundes angesiedelt sei. Wie auch Frau Dr. Gotzmann wolle sie das positive Ergebnis der letztjährigen Erhebung herausstellen, demzufolge alle vom Bund geförderten Sportverbände die Unbedenklichkeitsbescheinigung Anti-Doping erhalten hätten und damit nachweisen könnten, dass sie Doping uneingeschränkt bekämpften. Das Vorliegen dieser Unbedenklichkeitsbescheinigung sei eine zwingende Fördervoraussetzung für Bundeszuwendungen an die Sportverbände. Nur wenn die geforderten strukturellen Maßnahmen im Bereich Anti-Doping – unter anderem die Implementierung des geltenden NADC im Verbandsrecht, Anti-Doping-Klauseln in Arbeitsverträgen für Trainer

und sonstiges Personal, Schulungen und Mitteilungspflicht bei Anti-Doping-Verstößen – umgesetzt würden, erhielten die Verbände Bundesmittel. Wie bereits erwähnt, hätten alle 62 geprüften Verbände für die Förderung im Haushaltsjahr 2023 diese Unbedenklichkeitsbescheinigung erhalten. Das sei keine Selbstverständlichkeit. Durch die gute Zusammenarbeit zwischen BMI, NADA und BVA, die gemeinsam, abgestimmt und arbeitsteilig zusammenarbeiteten, und da sich in den Sportverbänden das Bewusstsein dafür geschärft habe, dass diese Unbedenklichkeitsbescheinigung ein wichtiger Baustein für Förderungen sei, sei es möglich, dieses Ergebnis zu erzielen. Den Verbänden sei durchaus bewusst, welche Anforderungen bestünden und dass es bei anhaltenden Verstößen zu Konsequenzen, auch zu einer Kürzung der Förderung, kommen könne. Das sei ein gutes Instrument, um für den sauberen Sport etwas zu tun. Falls es Defizite gebe, habe sich etabliert, dass die Verbände auf das BVA und die NADA zukämen. Diesen Service nähmen insbesondere kleinere Verbände oder auch neues Personal in einzelnen Verbänden an und man stehe mit den jeweiligen Vorständen und Anti-Doping-Beauftragten bei Bedarf in sehr engem Kontakt. Aufgrund der zunehmenden Professionalisierung der Verbände und der stetigen Verbesserung des Prüfverfahrens für den Anti-Doping-Bericht komme es in jüngster Zeit zu keinen gravierenden Mängeln. Frau Dr. Gotzmann habe schon die zusammenfassenden Ausführungen zur Dopingprävention und zu den Defiziten, die man zunächst im Prüfzeitraum habe feststellen müssen, berichtet. Durch die jeweiligen Absprachen mit BMI und Unterstützung der NADA hätten im Nachhinein alle kritischen Fragestellungen behoben werden können. Insgesamt lasse sich also feststellen, dass das Verfahren zur Erstellung des Anti-Doping-Berichtes durchaus positiv und produktiv zwischen allen beteiligten Behörden und insbesondere auch den Sportverbänden sei. Damit sei eine gute Grundlage für die künftigen Prüfungen und Herausforderungen gegeben, sodass man zusammenfassend einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Athletinnen und Athleten und der Gewährleistung eines fairen sportlichen Wettkampfes leisten könne.

Maximilian Klein (Athleten Deutschland) erklärt, er danke im Namen von Athleten Deutschland für die erneute Einladung in den Sportausschuss und auch für die fortwährende Befassung mit dem



Thema Integrität im Sport. Athleten Deutschland beobachte mit viel Aufmerksamkeit, dass der Sportausschuss sich so intensiv mit dem Schutz von Personen, Organisationen und Wettbewerben und damit auch Athletinnen und Athleten befasse. Er wolle die Gelegenheit nutzen, Frau Dr. Gotzmann, die als Vorstandsvorsitzende der NADA ausscheiden werde, ganz herzlich im Namen der Athletinnen und Athleten und auch im Namen von Athleten Deutschland für die sehr gute, konstruktive, vertrauensvolle Pionierarbeit im Bereich Anti-Doping der letzten 40 Jahre zu danken. Frau Dr. Gotzmann habe in Deutschland das in der Welt als vorbildlich geltende Anti-Doping-System prägend aufgebaut und mitgestaltet. Das höre er auch, wenn er mit Athletinnen und Athleten im Ausland und deren Athletenvertretungen spreche. Die NADA sei eine starke Partnerin der Athletinnen und Athleten und der unabhängigen Athletenvertretung Athleten Deutschland. Athleten Deutschland begrüße die Berichtsergebnisse, die durchweg positiv seien. Dieses Instrument habe sich bewährt. Er plädiere grundsätzlich dafür, dass die Fördervoraussetzungen für Zuwendungen der öffentlichen Hand auf weitere Integritätsbereiche zum Schutz der Personen, Wettbewerbe und Organisationen ausgebaut würden. Vision von Athleten Deutschland sei, dass irgendwann ein Zentrum Safe Sport oder eine wie auch immer ausgestaltete nationale Integritätsagentur dem Ausschuss einen ähnlichen Bericht darlegen werde. Es sei sehr wichtig, dass man hier in diesem Bericht ein Verfahren beispielhaft beobachten könne, das auch auf weitere Integritätsbereiche ausgeweitet werden könnte. Die NADA habe hier sehr wichtige Erfahrungen gesammelt. Es sei natürlich ganz wichtig, dass es dann auch entsprechende Berichtspflichten an die Öffentlichkeit und an den Zuwendungsgeber und an das Parlament gebe. Dass die NADA eine starke Partnerin der Athletinnen und Athleten sei, zeige sich auch in der konstruktiven, vertrauensvollen Einbindung der Athletenvertretung. Das spiegele sich zum Beispiel in vorbildhaften Dopingpräventionsprogrammen wider, zum Beispiel in Kooperation mit dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp). Diejenigen, um die es gehe, nämlich die Athletinnen und Athleten, könnten entscheidend dazu beitragen, dass Dopingprävention gelinge. Damit die NADA aber eine starke Partnerin für sauberen Sport sein könne, müsse sie nachhaltig finanziert sein. Diese Finanzierung müsse nachhaltig abgesichert sein, damit die hohen

Standards der NADA aufrecht erhalten bleiben könnten und Doping-Kontrollen nicht zurückgefahren werden müssten. Aus Sicht von Athleten Deutschland aufgefallen und auch immer wieder von Athletinnen und Athleten zurückgespiegelt, sei, dass die Arbeit der Dopingpräventionsbeauftragten nicht immer optimal sei und die Athletinnen und Athleten nicht immer ausreichend unterstütze. Manchmal fühlten sich Athletinnen und Athleten allein oder ratlos zurückgelassen, wenn es um Informationen oder auch Beratung für Reisen ins Ausland gehe. Das hänge überhaupt nicht mit dem fehlenden Willen der Präventionsbeauftragten zusammen, sondern auch damit, dass vielleicht zu wenig Ressourcen vorgehalten würden, damit sie ihrer Funktion und Aufgabenbündelung – teilweise im Ehrenamt ausgeführt – gerecht werden könnten. Man sei hier aber auch im guten Austausch mit der NADA und habe auch schon eine gemeinsame Veranstaltung im Blick, um einen Austausch zwischen den Präventionsbeauftragten und den Aktiven zu ermöglichen. Er rege an, dass auch die Arbeit der Präventionsbeauftragten Schwerpunkt künftiger Berichte werde. Es sei notwendig, darüber nachzudenken, die Bearbeitung von Integritätsrisiken zu harmonisieren und nach Möglichkeit zusammenzulegen. Man müsse hinterfragen, ob es für jedes Integritätsrisiko einen oder eine ehrenamtliche(n) Beauftragte(n) gebe oder ob man das strategisch zusammenführen könne, um Prozesse zu vereinfachen und Verfahren zu harmonisieren. Das Gleiche würde dann natürlich auch in der Bearbeitung der Integritätsrisiken von unabhängiger Seite gelten, Stichwort Integritätsagentur. Hierzu benötige es eine saubere Ist-Analyse, einen Governance-Review, um dann eine Fundierung zu leisten für weitere Integritätsreformen. Die NADA als etablierter Integritätsakteur müsse dann natürlich von Anfang an mit an den Tisch solcher Reformvorhaben. Dies sei im aktuellen Spitzensport-Reformprozess auch so angelegt.

Hans-Joachim Seppelt (Journalist) erklärt, dass er sich zunächst gefragt habe, warum er als Journalist zu dieser Sitzung eingeladen worden sei. Auf Nachfrage habe er erfahren, dass es interessant sei, seine Sicht der Dinge auf den Anti-Doping-Kampf im Generellen darzulegen, möglicherweise auch vor dem Hintergrund des ARD-Films über Dopingdealer in Deutschland und international. Die ARD-Dopingredaktion sei seit 2007 die einzige Redaktion mit diesem Themenschwerpunkt. Dank des



öffentlich-rechtlichen Rundfunks habe die Redaktion die Gelegenheit, kritisch und investigativ über das Doping und andere Missstände im Sport zu berichten. Im Jahr 2022 habe es laut des vorliegenden Berichtes 15 sanktionierbare Verstöße in Deutschland gegeben. Das klinge wenig und hinterlasse den Eindruck, dass man in Deutschland ein nicht allzu großes Dopingproblem habe. Er wolle dies auch nicht größer machen als es möglicherweise sei. Aber natürlich müsse festgehalten werden, dass es im Doping national und international sehr unterschiedliche Bekämpfungsinstrumente und politische Voraussetzungen für nationale Anti-Doping-Organisationen gebe. In Deutschland gebe es ein vergleichsweise gut funktionierendes System – vergleichsweise deshalb, da man sich durchaus die Frage stellen müsse, zu welchen Substanzen und in welchen Sportarten Dopingtests durchgeführt würden. Fest stehe, dass es nicht viele Dopingverstöße gebe. Die Frage sei allerdings auch, wonach gesucht und was am Ende in den Laboren gefunden werde. Nach vielen Jahren der Recherche in vielen Ländern habe er große Unterschiede zwischen den Systemen und der Wahrung des Fair-Plays im Sport und insbesondere der politischen Einflussnahme kennengelernt. Auch die NADA unterstehe im Vergleich zu ihrer Gründungszeit heute einem deutlich geringeren politischen Einfluss. Die Unabhängigkeit der NADA sei heute deutlich stärker als früher. Es gebe jedoch viele Länder der Welt, in denen nationale Anti-Doping-Agenturen von den politischen Machthabern der jeweiligen Einflussphären gesteuert würden. Man habe dies am Beispiel Russlands erlebt und erlebe es partiell auch in China. Die ARD versuche aktuell, erneut in China zu recherchieren, aber das sei komplett unmöglich und China eine Blackbox. Die Frage, ob chinesische Athletinnen und Athleten sauber seien, könne man schlichtweg nicht beantworten. Deswegen sei das Problem, dem sich auch der deutsche Sport ein Stück weit stellen müsse, wie man es schaffen könne, international eine Harmonisierung des Regelwerks und der politischen Rahmenbedingungen zu erreichen und sicherzustellen. Man müsse dafür sorgen, dass Athletinnen und Athleten aller Länder überall genauso regelmäßig, analytisch und qualitativ hochwertig getestet würden, wie das vergleichsweise bei den deutschen Athletinnen und Athleten der Fall sei. Man sei meilenweit davon entfernt zu glauben, dass der Weltsport fair sei. Ein weiteres

Anliegen habe Maximilian Klein bereits angesprochen und er prognostizierte ebenfalls, dass man in einigen Jahren möglicherweise keine NADA mehr haben werde, sondern eine nationale Integritätsagentur für den Sport und zum Schutze des Sports, in der auch die NADA aufgehen werde. Es gebe international Bemühungen, im Sport eine weltweite Anti-Korruptions-Agentur WACA zu schaffen. Es gehe nicht nur um Doping und Korruption, sondern um vielfältige Facetten der Instrumentalisierung junger Menschen für die Zwecke Dritter. Dies sei ein großes politisches Problem. Man könne davon sprechen, dass Menschen von anderen gedopt worden seien, wie das beispielsweise früher in vielen Ländern, bis hin zum Staatsdoping in der DDR, der Fall gewesen sei. Auch in der Bundesrepublik habe es ein flächendeckendes, weit verbreitetes Doping gegeben, das von Staats wegen geduldet worden sei. Am Ende sei dies immer Missbrauch von Dritten – und meistens von Kindern und Jugendlichen. Die ARD habe im vergangenen Jahr einen Film produziert, der mit Doping nichts zu tun habe, vielmehr jedoch mit der Geschichte Jan Hempels und sexuellem Missbrauch über eineinhalb Jahrzehnte. Das Entscheidende und wirklich Wichtige und auch für Politiker von erheblicher Bedeutung sei, dass man auf jede Art und Weise versuchen müsse, den Missbrauch von Menschen im Sport zu bekämpfen und diejenigen, die sich häufig einer öffentlichen Kontrolle entzögen, viel stärker in den Fokus zu rücken. Hier gebe es bis zum heutigen Tag unglaublich viele Defizite. Als Journalist habe er manchmal den Eindruck, dass das, was die Sportverbände machten, schlimmer sei als der Missbrauch selbst. Sobald seine Redaktion bei Verbänden an- und nachfrage, habe man das Gefühl, dass es den Verbänden mehr um den Schutz der eigenen Interessen gehe. Man müsse den Fokus sehr viel stärker darauf lenken, Sportverbände, Sportfunktionäre und Sportinstitutionen dahingehend zu prüfen, inwieweit sie tatsächlich den Schutz des Menschen in den Fokus ihrer Bemühungen rückten.

Abg. **Dr. Herbert Wollmann** (SPD) erklärt, Frau Dr. Gotzmann im Namen seiner Fraktion ebenfalls für ihr jahrelanges, erfolgreiches Engagement im Kampf gegen Doping zu danken. Mit Blick auf die Ausführungen von Herrn Seppelt wolle er deutlich machen, dass die Politik das Problem erkannt habe. Genau deshalb habe man beispielsweise den Deutschen Schwimm-Verband in den Sportausschuss



eingeladen. Ebenfalls vor diesem Hintergrund verfolge man die Gründung des Zentrums Safe Sport. Die Prüfung der Anti-Doping-Bemühungen der Verbände durch die NADA und das BVA sei offensichtlich erfolgreich. Er bitte Frau Dr. Gotzmann um eine Einschätzung, ob diese sich ein solches Verfahren auch für andere Integritätsthemen im Sport vorstellen könne.

Dr. Andrea Gotzmann (NADA) antwortet, dass Integritätsthemen im Sport international generell diskutiert würden. Es gebe hierzu auch bereits erste Modelle, beispielsweise in Österreich oder in der Schweiz. Dort seien unter dem Dach der nationalen Anti-Doping-Agenturen entsprechende andere Integritätsmodule eingeordnet. Auch in Australien gebe es ein sehr erfolgreiches Modell und in den skandinavischen Ländern Bündelungsbemühungen. Dennoch sei es ganz wichtig, dass die nationalen Anti-Doping-Agenturen unabhängig blieben und sich nicht in einem anderen System unterordnen müssten. Diese Unabhängigkeit sei vom Welt-Anti-Doping-Code und der Welt-Anti-Doping-Agentur vorgeschrieben und werde in den Compliance-Überprüfungen strikt beobachtet. Die Welt-Anti-Doping-Agentur habe mit dem Welt-Anti-Doping-Code und allen anderen Standards eine Benchmark gelegt, die mit Sicherheit auch ein Model of Best Practice für weitere gravierende Integritätsfragen im Sport darstellen könne.

Abg. **Dr. Herbert Wollmann** (SPD) stellt fest, dass bei der Sicherung der Integrität des Sports eine Ebene erreicht worden sei, wo es um sehr viel gehe. Die NADA setze ein internationales Regelwerk um und bestehe auf einer Analytik auf hohem wissenschaftlichem Niveau. Vor wenigen Jahren habe es vor allem die Untersuchung auf Erythropoetin gegeben, die heutigen Methoden seien über Jahre weiterentwickelt und abgesichert worden. Heutzutage würden mehr als 100 000 Proben analysiert und dass es dabei auch zu Problemen kommen könne, wie beispielsweise jetzt beim HSV, dürfe nicht am Probeabnahmeverfahren zweifeln lassen. Für Rechtsstreitigkeiten sei am Ende der internationale Sportgerichtshof CAS zuständig.

Abg. **Sabine Poschmann** (SPD) bittet das BMI um Auskunft, ob die NADA zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend finanziell aufgestellt sei.

PStS **Mahmut Özdemir** (BMI) erläutert, dass er keinen Zweifel aufkommen lassen wolle, dass die

NADA seitens der Bundesregierung jegliche Unterstützung bekommen könne und werde. Gleichwohl wolle er darlegen, dass es im Haushalt Ausgabereste in Höhe von 489 000 Euro gegeben habe. Dies mache es für das BMI schwierig, gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber Forderungen zu stellen. Gleichwohl solle die wichtige Arbeit der NADA keiner Einschränkung unterliegen. Schließlich wolle er die Gelegenheit nutzen, Frau Dr. Gotzmann ebenfalls für ihr jahrelanges Engagement zu danken.

Abg. **Sabine Poschmann** (SPD) bittet die NADA um eine Einschätzung, ob man eigentlich auf mehr oder andere Substanzen testen müsste.

Dr. Andrea Gotzmann (NADA) legt dar, dass sie selbst aus der Analytik komme und lange in der Biochemie gearbeitet habe. Sie kenne kaum ein Feld, in dem so anwendungs- und praxisorientiert geforscht werde und abgesicherte Analysemethoden nach neuesten Erkenntnissen zur Verfügung stünden. Darüber hinaus gebe es auch das Instrument der Langzeitlagerung, bei dem Proben bis zu zehn Jahre bei -20° aufbewahrt würden. Sofern neue Methoden und Geräte zur Verfügung stünden, habe man so die Möglichkeit, Proben auch nach Jahren erneut zu analysieren. Das sei ein erfolgreiches Instrument bei den Olympischen Spielen in London und Peking gewesen. Auch die langzeitgelagerten Proben deutscher Athletinnen und Athleten habe man erneut geprüft, aber nicht eine einzige positive Probe gefunden. Dies sei auch für die NADA ein ganz wichtiges Zeichen nach außen. Die Möglichkeit der Re-Analyse sei wichtig und die Arbeit der Labore finde auf einem extrem hohen Niveau statt.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU) erklärt, sich auch im Namen seiner Fraktion den guten Wünschen an Frau Dr. Gotzmann anschließen zu wollen. Sie habe sich große Verdienste um die NADA erworben. Herr Seppelt und Herr Klein hätten zurecht darauf hingewiesen, dass Deutschland die Frage der Integrität im Sport sehr ernst nehme. Doping sei nur eine – nicht ganz unwichtige – Facette, der man mit dem bereits evaluierten Anti-Doping-Gesetz begegne. Auch die regelmäßige Überprüfung der Verbände sei ein Baustein. Offenbar gebe es eine reguläre und eine vertiefte Prüfung, die man bei vier Verbänden – Rugby, Rollsport, Handball und Darts – angewandt habe. Er bitte um einen Hinweis, wie sich diese Prüfungen unterschieden



und warum diese vier Verbände ausgesucht worden seien. Eine weitere Frage richtete er an die NADA. Der Parlamentarische Staatssekretär habe soeben von Haushaltsresten gesprochen, daraus schließe er, dass nicht alle Gelder abgerufen worden seien. Er bitte die NADA daher um einen Hinweis, ob der Finanzierungsbedarf übergedeckt sei.

Dr. Lars Mortsiefer (NADA) erläutert zur vertieften Prüfung, dass diese in der Tat ein wichtiges Instrument sei. Im Bericht 2021 habe man sich mit der Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen des NADA-Codes in die Verbandssatzungen, Anti-Doping-Bestimmungen und Anti-Doping-Ordnungen der Verbände beschäftigt. Dies sei dann auch Gegenstand der vertieften Prüfung gewesen. Diese rechtlichen Verbandsgrundlagen seien für Verbände der maßgebliche Punkt, um überhaupt, beispielsweise in Disziplinarverfahren, tätig werden zu können. Dazu sei nötig, dass die Verbände Code-compliant seien. Aus Sicht der NADA sei wichtig, Verbände in die vertiefte Prüfung aufzunehmen, bei denen sich unterjährig Anhaltspunkte ergeben hätten. Somit könne man den Verbänden Hilfestellungen geben, denn Fehler seien kein böser Wille der Verbände, sondern schlicht und ergreifend Überforderung oder fehlendes Know-how.

Annette Beaumart (BVA) erläutert, dass die vertiefte Prüfung anlassbezogen und stichprobenartig erfolge. Dazu gebe es mehrere Kategorien. Die erste sei, wenn es in der Vergangenheit Mängel oder Defizite gegeben habe. Dies sei beim Deutschen Rugby-Verband und beim Deutschen Dart-Verband der Fall gewesen, die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der NACD-Regelwerke gehabt hätten und deshalb vertieft geprüft worden seien. Ein weiteres Kriterium sei der letzte Prüfzeitraum. Auch ein neuer Verband werde in die vertiefte Prüfung einbezogen. Eine solche Prüfung bedeute, dass Belege umfangreicher geprüft würden, denn in dem normalen Prüfverfahren würden die gemeinsam mit dem BMI entwickelten Erhebungsbögen von den Verbänden ausgefüllt und danach geprüft. Gemeinsam habe man die Verbände unterstützt, dass dieses Vertragswesen auf einem hohen Niveau sei und allen Anforderungen entspreche. Bei einer vertieften Prüfung würden dann 10 Prozent der konkret unterschriebenen Verträge geprüft und so erkenne man, ob die Verbände diese auch umgesetzt hätten. In einem solchen Fall könnten dann Unterschiede zwischen dem Mustervertrag und der

tatsächlichen Umsetzung aufgedeckt werden, die dann zu einer Nachbesserung führten.

Dr. Andrea Gotzmann (NADA) ergänzt zur Finanzierung, dass man in den vergangenen Jahren unter Corona-Bedingungen gearbeitet habe. Dadurch seien viele Wettkämpfe ausgefallen und das eine oder andere Ausschreibungsverfahren sei ins Leere gelaufen, sodass man Geld nicht verausgabt habe. Dennoch habe man im aktuellen Jahr ein größeres Problem, da man sich mit Preissteigerungen von über 30 Prozent bei den Dienstleistern, die die Dopingkontrollen durchführten, konfrontiert sehe. Dies sei bei unverändertem Jahresetat ein Problem und sie sehe im Augenblick leider die Notwendigkeit, die Proben um fast 20 Prozent zu reduzieren, da man diese Preissteigerung nicht kompensieren könne. Man versuche natürlich, die Steigerungen durch Einsparungen im Personalkostenbereich abzufedern. Beispielsweise würden Stellen nicht unmittelbar nachbesetzt und die eine oder andere Elternzeit komme der NADA ebenfalls zugute. Die Dienstleister hätten allerdings, auch unter dem Einfluss der Inflation, die Preise enorm erhöht und zwei Dienstleister hätten ihr Angebot eingestellt. Dies bereite der NADA im Moment größere Probleme.

Hans-Joachim Seppelt (Journalist) macht zur Finanzierung der Arbeit der NADA deutlich, dass es noch vor wenigen Jahren nur einen einzigen Sponsor für die NADA gegeben habe. Dies sei inzwischen vorbei. National und international investiere die Wirtschaft als Sponsor Milliardensummen in den Sport und beteuere stets, wie wichtig ihr der faire Sport sei. Wenn es dann aber darum gehe, den Kampf gegen das Doping zu bezahlen, sehe das Engagement der Sponsoren mau aus und führe dazu, dass in Deutschland die NADA zu großen Teilen aus der öffentlichen Hand finanziert werde. Dies sei eigentlich nicht nachvollziehbar. Er sei überzeugt, dass man über andere Finanzierungsmodelle und auch mit mehr Druck auf Sportverbände darüber nachdenken sollte, wie man einen ehrlich und ernst gemeinten Anti-Doping-Kampf auf andere und mehr Füße stellen könnte als bisher.

Abg. **Tina Winklmann** (Bündnis 90/Die Grünen) macht deutlich, dass sie sich dem Dank und der Wertschätzung für die Arbeit von Frau Dr. Grossmann im Namen ihrer Fraktion anschließe. Sie bitte um Auskunft, in welchen Zeitraum und



wie zeitnah nach der Aufforderung die Verbände die Unzulänglichkeiten behoben hätten.

Dr. Lars Mortsiefer (NADA) erklärt, dass in den meisten Fällen die Verbände sich sehr kooperativ zeigten und häufig reiche ein kurzer Kontakt, da die Bereitschaft der Verbände groß sei. Das Regelwerk, das sich 2021 elementar verändert habe, bestehe aus mehreren 100 Seiten, die in die Verbandsregelwerke integriert werden müssten. Anti-Doping sei nicht das einzige Integritätsthema, von daher müsse man den Verbänden mit einer gewissen Nachsicht begegnen und helfen und unterstützen. Sobald die NADA Widerstand spüre, würde sie das entsprechend adressieren, das sei glücklicherweise in den letzten Jahren jedoch nicht erforderlich gewesen. Die Verbände würden die Mängel zügig und kooperativ beheben.

Abg. **Tina Winklmann** (Bündnis 90/Die Grünen) bittet Athleten Deutschland um eine Einschätzung, wie die Zusammenarbeit empfunden werde und ob und wo es bei den Athletinnen und Athleten im gemeinsamen Kampf gegen das Doping Verbesserungsbedarf gebe.

Maximilian Klein (Athleten Deutschland) antwortet, dass es eine sehr vertrauensvolle und konstruktive institutionelle Zusammenarbeit zwischen der NADA und Athleten Deutschland gebe. Vor einigen Jahren habe man im Rahmen der Reformbemühungen für die Welt-Anti-Doping-Agentur nationale Athletenvertretungen mit nationalen Anti-Doping-Agenturen aus aller Welt zusammengebracht. Es gebe weitere gemeinsame Projekte, beispielsweise im Präventionsbereich. Außerdem gebe es eine gute Zusammenarbeit mit den Athletinnen und Athleten bei der Teilhabe an solchen Präventionsprojekten. Aus dieser Zusammenarbeit entstünden konkrete Projekte, wie die Initiative „Simplements“, die über Risiken und Wirkungen von Nahrungsergänzungsmitteln informiere. Dieses Informationsangebot sei immer wieder von Athletinnen und Athleten gewünscht gewesen. Des Weiteren gebe es den National Anti-Doping Governance Observer (NADGO), der die Governance-Qualität von Anti-Doping-Agenturen weltweit erfasst habe und hier sei die deutsche NADA im Ranking ganz vorne dabei. Athleten Deutschland stehe in Gesprächen mit der NADA, ob man die Zusammenarbeit gegebenenfalls auf ein noch formaleres Level heben wolle. Dazu habe es Anmerkungen in dem Governance Observer-Bericht gegeben. Grundsätzlich sei man

sehr zufrieden und stehe in einem guten Austausch zu allen Themen rund um die Integritätsreformen.

Abg. **Jörn König** (AfD) dankt Frau Dr. Gotzmann ebenfalls für ihre Arbeit in der NADA. Seine Fraktion sei sehr zufrieden mit dem Bericht und wolle daher die Sportnation Russland thematisieren. Er bitte um Hinweise, wie es in der jetzigen Situation mit Dopingkontrollen in Russland und Belarus aussehe. Diese seien eigentlich Voraussetzung für die Teilnahme an Olympischen Spielen. Außerdem sei der Fall Kamila Walijewa noch immer nicht aufgearbeitet, obwohl er für Deutschland wichtig sei, da der Deutschen Eislauf-Union bei einer Disqualifikation wichtige Fördergelder zu Verfügung stehen würden. Hier habe sich das internationale Anti-Doping-System an der Nase herumführen lassen. Abschließend bitte er um Informationen, wie der aktuelle Stand der Diskussionen der Wiedezulassung der russischen Anti-Doping-Agentur RUSADA sei.

Hans-Joachim Seppelt (Journalist) erläutert, dass Russland seit 2014 ein Dauerthema sei. Die RUSADA sei noch immer „non-compliant until nowadays“, also zum jetzigen Zeitpunkt nicht wieder zugelassen. Sie habe noch nicht alle Regularien für eine Wiedezulassung erfüllt, dies sei jedoch eine Grundlage dafür, dass russische Athletinnen und Athleten überhaupt an Olympischen Spielen teilnehmen dürften. Sofern es kein funktionierendes Anti-Doping-System in einem Land gebe, habe dies natürlich Einfluss auf die Frage, ob dessen Athletinnen und Athleten an Olympischen Spielen teilnehmen dürften. IOC-Präsident Dr. Thomas Bach lege dies bekanntermaßen anders aus. Seit dem Krieg spielten diese Dinge nachvollziehbarerweise keine prioritäre Rolle mehr, faktisch sei es dennoch richtig, dass der internationale Sport eigentlich einen Hebel in der Hand habe, bei einem nicht funktionierenden Anti-Doping-System die Teilnahme an Olympischen Spielen oder anderen internationalen Wettbewerben auf den Prüfstand zu stellen. Aktuell würden durch die WADA in Russland so gut wie keine Dopingkontrollen durchgeführt. Die WADA verfüge über ein eingeschränktes System von Dopingkontrollen, de facto gebe es allerdings keine Kontrollen durch die WADA. Die WADA sei eine politische Organisation, die für die Einhaltung des Regelwerks Verantwortung trage und die die Har-



monisierung der Anti-Doping-Regeln zur Grundlage habe. Allerdings führe sie nicht selbst Dopingkontrollen durch, hierfür seien die nationalen Anti-Doping-Agenturen und mittlerweile auch die ITA (International Testing Agency) zuständig, die im Zuge des russischen Dopingskandals gegründet worden sei. Damals habe sich gezeigt, dass es mehr Unabhängigkeit benötige. Noch gebe es vereinzelt andere Organisationen, beispielsweise im Boxen, die Testprogramme auflegten. Inzwischen gebe es auch in bestimmten Bereichen eine Vermengung zwischen Integritätsansinnen und dem Anti-Doping-Kampf, beispielsweise im Tennis, wo neue Wege beschritten würden. Wie die Situation sich in Belarus darstelle, wisse er nicht. Er habe aber erhebliche Zweifel, dass das in Russland auf dem Papier existierende Anti-Doping-System durchgesetzt werde oder de facto überhaupt so existiere. Die WADA behaupte zwar, dass dort sehr viele Fortschritte erzielt worden seien. Der internationale Leichtathletikverband habe hierzu beispielsweise jedoch eine ganz andere Ansicht. Der Fall Kamila Walijewa zeige, dass es eben nicht funktioniere, wenn die RUSADA unter Druck einen Antrag auf interne, nationale Sperre publiziere, woraufhin dann eine sogenannte, angeblich unabhängige, Disziplinarkommission das Gegenteil mache. Ein solcher Fall gehe dann bis zum CAS und könne am Ende ausgehen wie das Hornberger Schießen. In diesem Fall lasse sich der Weltsport allerdings aus seiner Sicht bisher noch nicht an der Nase herumführen, das letzte Wort werde der CAS haben. Seine Prognose sei, dass es für Kamila Walijewa nicht einfach werde.

Dr. Andrea Gotzmann (NADA) ergänzt, dass die WADA-Statistik des Jahres 2021 vorliege. Dieser Bericht zeige auch die Anzahl der Proben der nationalen Anti-Doping-Agenturen auf. Zwar stehe die RUSADA hier relativ weit oben, dies sage jedoch nichts über die Qualität der Proben aus. Zwar würden die Proben im Ausland analysiert, es sei jedoch zu bemängeln, dass man nicht wisse, wie oft einzelne russische Athletinnen und Athleten im Wettkampf durch einen internationalen Verband, die ITA oder unangekündigte Kontrollen außerhalb des Landes kontrolliert würden. Ein solcher WADA-Bericht müsste diese Zahlen eigentlich aufzeigen.

Abg. **Bernd Reuther** (FDP) macht deutlich, dass er

Frau Dr. Gotzmann ebenfalls für ihre jahrzehntelange Arbeit danke und dies zum Anlass nehmen wolle, sie um ein persönliches Fazit, eine Beurteilung der Entwicklung des Kampfes gegen das Doping und einen Ausblick auf die Herausforderungen der Zukunft zu bitten.

Dr. Andrea Gotzmann (NADA) stellt fest, dass sich im Rückblick unendlich viel getan habe. Das allerwichtigste sei für sie, dass insbesondere in Deutschland ein Bewusstseinswandel stattgefunden habe. Heutzutage sei man nicht mehr der Meinung, dass ein bisschen Doping nicht so schlimm sei, vielmehr gebe es eine klare Haltung für den sauberen Sport und den Schutz der Athletinnen und Athleten. Dies sei eine langjährige Entwicklung gewesen. Auch die Gründung der Welt-Anti-Doping-Agentur mit ihrem einheitlichen Regelwerk sei für viele andere Bereiche ein Vorbild. Diese Regeln müssten aber konsequent umgesetzt und überprüft werden. Die deutsche NADA sei im vergangenen Jahr durch die WADA drei Tage lang in die Mangel genommen worden und das werde anderen nationalen Anti-Doping-Agenturen auch passieren. Dies führe dazu, dass sich international die Standards weiter erhöhten. Nichtsdestotrotz blieben die Analytik und die Intelligence Investigation extrem wichtig, denn viele Hinweisgeber seien selbst irgendwann einmal positiv getestet worden und sähen dann nicht ein, warum andere Athletinnen und Athleten nicht auch bestraft werden sollten. Ein weiterer wichtiger Baustein sei die Prävention, das könne man nicht oft genug betonen. Früher sei es nur die Analytik gewesen, inzwischen gebe es einen Kanon an vielen Maßnahmen, die ineinander greifen und natürlich international vernetzt werden müssten. Länder und Organisationen, die sich zu wenig engagierten, müssten auch von der politischen Seite verstärkt unter Druck gesetzt werden. Die Autonomie des Sports versage an vielen Stellen.

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.) schließt sich den guten Wünschen für Frau Dr. Gotzmann an und stellt fest, dass auch seine Fraktion ihr jahrelanges Engagement schätze. Eine vertiefte Diskussion der Vorschläge von Athleten Deutschland für ein ganzheitliches, harmonisiertes Integritätssystem und für die Arbeit der Anti-Doping-Beauftragten in den Sportverbänden sei dringend notwendig. Zunächst wolle er jedoch Fragen an die Bundesre-



gierung stellen. Am 10. Juni 2021 habe der Bundestag das Gesetz zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes sowie eine Entschließung dazu angenommen. Ein Jahr nach der Gesetzesänderung habe die Sportschau berichtet, dass noch kein einziger Kronzeuge ausgepackt habe. Da die Kronzeugenregelung als Auftrag an die Bundesregierung gegangen sei, bitte er diese um Auskunft, wie die Bundesregierung zwei Jahre nach Änderung des Gesetzes die Situation einschätze und ob sie weitere Gesetzesänderungen für erforderlich halte. Im Anti-Doping-Bericht seien 62 vom Bund geförderte Sportfachverbände aufgelistet. Er bitte um Auskunft, warum der Deutsche Fußball-Bund als größter Sportfachverband nicht einbezogen sei.

PSSt **Mahmut Özdemir** (BMI) erinnert daran, dass zum Thema Kronzeugenregelung im Sportausschuss eine öffentliche Anhörung stattgefunden habe. Hinweisen wolle er auch auf die Bedeutung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften, allerdings lägen diese in der Verantwortung der Bundesländer. In den Diskussionen um das Gesetz habe der Bund bei den Justizministern der Länder dafür geworben, diese Schwerpunktstaatsanwaltschaften einzurichten, um die Dopingbekämpfung zu unterstützen. Die Evaluation sei im Gesetz weiterhin vorgesehen. Da der Deutsche Fußball-Bund keine Bundesförderung erhalte, werde er auch nicht im Rahmen des Anti-Doping-Berichts geprüft. Die NADA habe mit dem DFB allerdings eigene Förderverträge und direkte Vertragsbeziehung.

Abg. **Sabine Poschmann** (SPD) erklärt, betonen zu wollen, dass die Koalition den ganzheitlichen Integritätsansatz voll unterstütze und versuche, hier eine Lösung zu finden. Es spreche für sich, wenn Athleten Deutschland diesen Vorschlag aufbrächten und die NADA als Partner sähen. Athleten Deutschland habe in der Stellungnahme aufgezeigt, dass es bei einigen Fachverbänden noch hake. Sie bitte um einen Hinweis, wo die Politik oder auch die NADA unterstützen könne, schließlich sollten sich alle Fachverbände als Partner der Dopingbekämpfung sehen.

Maximilian Klein (Athleten Deutschland) erläutert, dass es mit Blick auf die Frage der Unterstützung wichtig sei, eine Strategie hin zu einem ganzheitlichen Integritätsansatz in Deutschland zu verfolgen. Hierzu müssten alle Akteure an einen Tisch kommen, die NADA als etablierter Integritätsakteur sei ein wichtiger Player. Aktuell laufe ein solcher

Stakeholder-Prozess zum Aufbau des Zentrums Safe Sport und es sei sehr wichtig, dass die Verbände und Athletenvertretungen involviert seien. Selbstverständlich funktioniere ein solcher Prozess nicht ohne die Politik und den Zuwendungsgeber. Athleten Deutschland begrüße in dieser Hinsicht explizit das vorliegende Papier der Koalition, da die zu überprüfenden Kriterien für die Gewährung öffentlicher Förderung erweitert werden müssten. Hierfür benötige es einen Audit- und Evaluierungsprozess. Was die Verbände selbst angehe, stehe man vor der Herausforderung einer großen Heterogenität in der Qualität der Arbeit der Spitzenverbände. Diese sei sowohl im Bereich der Integrität als auch im Bereich des sportfachlichen Managements zu finden. Hier liefen Diskussionsprozesse und es wäre wünschenswert, wenn dieser Heterogenität mit Plan, Ziel und Strategie begegnet würde. Nur so könnten die Verbände ihrer Rolle als Partner der Athletinnen und Athleten gerecht werden. Die Athletinnen und Athleten gäben sportlich alles und ließen sich im Anti-Doping-Bereich konstituieren. Gleiches müsse auch für die Verbände gelten, die im Bereich Integrität auch Höchstleistungen erreichen müssten.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) stellt fest, dass Herr Seppelt zu Recht einen Appell an die Wirtschaft zur Finanzierung der NADA gerichtet habe. Sofern hier keine Verbesserungen bewirkt würden, müsse die Politik handeln. Offenbar sei bei der NADA dringend ein Inflationsausgleich nötig, ansonsten müsse die Probenzahl reduziert werden, was sicherlich in diesem Ausschuss sehr kritisch gesehen werde. Er bitte daher das BMI um Auskunft, ob es sich in den Haushaltsverhandlungen gegenüber dem Finanzministerium für einen Inflationsausgleich einsetze, damit die NADA ihre wichtige Arbeit fortsetzen könne.

PSSt **Mahmut Özdemir** (BMI) erklärt, dass die NADA die Kosten für Dopingkontrollen im Haushaltsplan 2023 nach eigenem Ermessen angemeldet habe. Diese Summe sei in voller Höhe bewilligt worden, daher könne er kein Finanzierungsdefizit erkennen.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) stellt fest, dass die NADA das anders geschildert habe.

Dr. Andrea Gotzmann (NADA) erläutert, dass die NADA den Haushaltsplan 2023 im vergangenen Jahr aufgestellt habe. Zu diesem Zeitpunkt habe



man zwar Kostensteigerungen antizipiert, allerdings nicht in der später überraschenden Größenordnung. Die NADA habe die beantragte Summe erhalten – einen Aufwuchs habe es nicht gegeben – und versuche nun, mit im letzten Jahr nicht verausgabten Mitteln nachzusteuern und einen Nachtragshaushalt aufzustellen. Allerdings müsse sie verdeutlichen, dass man bisher nicht genommene Proben nicht nachholen könne. Dies sei weder von der Logistik noch von der Sinnhaftigkeit der Durchführung von Dopingkontrollen möglich. Die NADA fokussiere sich auf die Topathletinnen und Topathleten, also diejenigen, die sich auf Paris vorbereiteten und Qualifikationsturniere bestritten. Die NADA werde dann versuchen, auch in den unteren Bereichen bei den Nachwuchssportlerinnen und –sportlern für die übernächsten Olympischen Spiele nachzusteuern.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) bittet Herrn Seppelt aufgrund dessen Aussage, dass die Situation in Deutschland vergleichsweise gut sei, um Hinweise, in welchen Ländern es noch besser laufe und warum.

Hans-Joachim Seppelt (Journalist) stellt klar, dass er ehrlicherweise nicht einschätzen könne, wo es noch besser, sondern nur, wo es auch gut laufe. Er habe einen sehr guten Eindruck vom Anti-Doping-System in Kanada, in Teilen Skandinaviens und in Westeuropa. In diesen Ländern des „alten Westens“ laufe es aufgrund demokratischer Kontrollprozesse anders als in vielen anderen Ländern. Er könne kein Ranking erstellen, ganz sicher gebe es jedoch besser und schlechter funktionierende Systeme. In Hinblick auf die Finanzierung müsse man sich Gedanken machen, mit demokratischen Mitteln und Möglichkeiten Wege zu finden, dass der Sport und seine Sponsoren sich automatisch an eine Art Integritätsfonds beteiligen müssten. Ein gewisser Prozentsatz der Sponsorengelder müsse automatisch beispielsweise in Anti-Korruptions-, Anti-Doping- oder Integritätsprojekte fließen. Hier von müssten auch Förderungen abhängig gemacht werden. Man dürfe Sportverbänden nicht das Gefühl geben, sie könnten mit dem eingenommenen Geld völlig frei wirtschaften – selbst wenn es nicht das Geld der öffentlichen Hand, sondern Sponsoreneinnahmen seien. Sofern der Sport nicht aus eigenem Antrieb bereit sei, mehr Geld aus privatwirtschaftlichen Quellen in diesen Bereich zu investieren, müsse man auch mit mehr Druck

arbeiten.

Abg. **Tina Winklmann** (Bündnis 90/Die Grünen) bittet die NADA um Auskunft, ob es Defizite bei der Zusammenarbeit mit dem DFB bei Anti-Doping-Maßnahmen gebe, insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Dopingfalls eines Spielers des HSV. Außerdem bitte sie um Hinweise, welche Verbesserungen im Profifußball in Deutschland angebracht seien.

Dr. Lars Mortsiefer (NADA) erläutert, dass es mit Blick auf den DFB schwierig sei, vergleichbare Ergebnisse zu erzielen, da dieser sich nicht einem minutiösen, von mehreren Organisationen geprägten, professionalisierten System der Kontrolle unterziehe. Das Verfahren um den Spieler des HSV zeige, dass der DFB durch selbst generierte, eigenständig entschiedene Maßnahmen durchaus vom international und national bekannten Anti-Doping-Konzept abweiche. Beispielsweise habe sich der DFB beim Thema der Sanktionsbefugnis ein eigenes Disziplinarverfahren und eigenes Know-how aufbauen müssen. Das sei aus Sicht der NADA weder zielführend noch richtig. 90 Prozent aller anderen Sportverbände hätten das Ergebnismanagement und das Sanktionsverfahren an die NADA übertragen und nutzten damit deren professionelle Strukturen, Know-how und Erfahrung. Dies tue der DFB nicht. Gleiches gelte für das Regelwerk, das im vorliegenden Fall dazu geführt habe, dass selbst Rechtsmittelüberprüfungsverfahren sich durchaus schwieriger gestaltet hätten als dies bei anderen Verbänden der Fall sei. Von daher gebe es sicher noch Nachbesserungsbedarf. Andererseits habe sich der DFB den umfassenden Präventionsmaßnahmen der NADA angeschlossen, dies sei loblich, denn der Fußball habe hier in der Tat eine Strahlkraft. Es gebe Studien und Erkenntnisse, dass es Defizite im Bereich des Schmerzmittelkonsums im Fußball gebe, von daher sei der Präventionsansatz ein richtiger. Hier stehe man in der Zusammenarbeit mit dem DFB am Anfang, andere Verbände seien hier schon weiter. Die NADA wünsche sich, dass der DFB mit seiner Strahlkraft sich den Anti-Doping-Themen stärker widme.

Abg. **Tina Winklmann** (Bündnis 90/Die Grünen) bittet um Erläuterungen, wie der DFB seine Sonderrolle begründe und warum er nicht auf die professionellen und erfolgreichen Strukturen der NADA zurückgreife.



Dr. Lars Mortsiefer (NADA) stellt klar, dass die NADA nur Argumente für ihre Strukturen und Konzepte liefern und einen Werkzeugkoffer zur Verfügung stellen könne. Zur Entscheidung des DFB müsse man letztendlich die Entscheidungsgremien und Entscheidungsträger dieses Verbandes befragen. Eine ähnliche Sonderrolle gebe es beispielsweise auch im Profiboxen, wo man über Jahre und Jahrzehnte eigene Strukturen aufgebaut habe. Die NADA stehe jederzeit für eine Zusammenarbeit zur Verfügung und reiche jedem Sportverband die Hand.

Abg. **Jörn König** (AfD) stellt mit Blick auf die Situation in Russland fest, dass es bei Olympischen Spielen und internationalen Meisterschaften eigentlich immer vollständige Athletenbiografien in den Informationssystemen gebe. Hier werde seit Jahren angeregt, auch die bei den Athletinnen und Athleten durchgeführten Dopingkontrollen aufzulisten. Hiergegen wehrten sich sowohl das IOC als auch viele internationale Spitzenverbände. Er bitte um Einschätzungen, vorher diese Abwehr komme und was man tun könne, dies zu ändern.

Dr. Lars Mortsiefer (NADA) erläutert, dass das Thema der Vereinheitlichung der Dokumentation von Dopingkontrollen und Meldepflichten der Athletinnen und Athleten ein heikles Thema, auch des Datenschutzes, sei. Selbstverständlich dürfe Datenschutz am Ende nicht dazu führen, Transparenz-, Fairness- und Chancengleichheitsgedanken abzulösen. Dennoch gebe es diese Diskussion. Er erinnere daran, dass aktuell beim Europäischen Gerichtshof ein Vorlageverfahren Österreichs überprüft werde, ob Dopingkontrollen und alle anderen im Bereich des Anti-Dopings erhobenen Informationen Gesundheitsdaten im Sinne des Datenschutzes seien und dadurch entsprechenden Schutzmechanismen unterlägen. Man müsse also immer zwei Seiten beachten, dennoch wünsche er sich insbesondere bei internationalen Großereignissen höhere Transparenz und einheitliche Kriterien.

Maximilian Klein (Athleten Deutschland) erläutert, dass auch er die Diskussionen als ein zweischneidiges Schwert empfinde. Athleten Deutschland habe in der Stellungnahme darauf verzichtet, auf das Thema menschenrechtlicher Risiken im Bereich des Anti-Doping-Kampfes einzugehen. Sehr wohl sei jedoch auch das Anti-Doping-Regime mit

Menschenrechtsrisiken behaftet und es gebe langjährige und langwierige Diskussionen beispielsweise zu den Themen Persönlichkeitsrechte und Datenschutz. Hierzu gebe es auch Urteile und laufende Verfahren. Aus Sicht von Athleten Deutschland sei es wichtig, die Persönlichkeitsrechte von Athletinnen und Athleten zu wahren, dennoch müsse man auch dem öffentlichen Interesse nach Transparenz im Sinne der Glaubwürdigkeit des Gesamtsystems gerecht werden. Die WADA erstelle aktuell eine menschenrechtliche Risikoanalyse, deren Inhalte er allerdings nicht kenne. Zum Thema Russland wolle er ausführen, dass die Athletinnen und Athleten in Deutschland sehr verunsichert seien, weil sich hier zeige, dass der Weltsport nicht konsequent handle und allein dies ein gewichtiger Grund sein könne, den Ausschluss Russlands aufrecht zu halten. Vor einigen Tagen habe es die Meldung gegeben, dass 200 russische Athletinnen und Athleten des Dopings überführt worden seien und dies müsse man in der Vorschau auf Paris 2024 im Blick halten.

Hans-Joachim Seppelt (Journalist) ergänzt, dass die soeben genannten 200 russischen Aktiven noch Bestandteil des bekannten Dopingskandals und damit keine neuen, noch aufzuarbeitenden Fälle seien. Jeder, der an Olympischen Spielen teilnehmen wolle, müsse Teil eines Anti-Doping-Systems sein, ansonsten sei eine Teilnahme nicht möglich. Die Wahrheit sei leider aber auch, dass es in vielen Ländern trotzdem bei manchen Athletinnen und Athleten keine Dopingkontrollen gebe. Das IOC wisse allerdings auch, dass ein Ausschluss nicht kontrollierter Athletinnen und Athleten dazu führte, dass die Anzahl olympischer Teilnehmer sich von 10 000 auf 7 000 oder 6 000 reduzierte.

Dr. Andrea Gotzmann (NADA) erläutert, dass es vor großen internationalen Wettkämpfen eine Taskforce gebe, die mit Expertinnen und Experten unterschiedlicher Länder besetzt sei. Diese identifiziere potentielle Kandidatinnen und Kandidaten für internationale Sportgroßveranstaltungen und teste diese in Zusammenarbeit mit der ITA und den internationalen Sportverbänden gezielt. Ziel sei das Durchführen eines Minimums an Kontrollen, sodass niemand durch das Netz falle. Einbezogen werde natürlich auch das Risiko einer Sportart und auch hier werde differenziert. Es gebe also weltweite Ansätze, aber diese müssten konsequent durchgezogen und bei Nichtbefolgen sanktioniert



werden.

Hans-Joachim Seppelt (Journalist) ergänzt, dass es in der Tat vor Olympischen Spielen ein spezielles Testprogramm gebe. Richtig sei aber auch, dass man hier jene Athletinnen und Athleten im Fokus habe, von denen man glaube, dass sie bei den Olympischen Spielen eine besonders herausragende Rolle spielen könnten. Allerdings gebe es bei Olympischen Spielen 10 000 Athletinnen und Athleten aus der ganzen Welt. In manchen dieser Länder sei auch ein 17. Platz bei Olympischen Spielen ein großer Erfolg – daher müssten alle Aktiven kontrolliert werden. Es sei richtig, die absolute Weltspitze zu kontrollieren, genauso wichtig sei allerdings auch, dass alle anderen Teilnehmer einen fairen Wettbewerb durch ein Mindestmaß an Kontrollen gewährleisten – und diese Kontrollen gebe es in manchen Ländern schlicht und einfach nicht. Dort existierten zwar Anti-Doping-Systeme, Athletinnen und Athleten würden jedoch nicht getestet. Die ARD habe in ihren Recherchen festgestellt, dass unglaublich viele Athletinnen und Athleten vor Olympischen Spielen nicht ein einziges Mal getestet worden seien.

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.) bittet die NADA um eine Einschätzung des anonymen NADA-Hinweisgeber-Systems und um Daten zu ihrer qualitativen und quantitativen Nutzung.

Dr. Lars Mortsiefer (NADA) erläutert, dass dieses System sich qualitativ und quantitativ hervorragend etabliert und bewährt habe. Man habe seit 2016 über 13 000 Zugriffe gezählt, mehr als 250 konkrete Hinweise seien eingegangen, die zu Zielkontrollen geführt hätten, bei denen wiederum knapp 11 Prozent positiver Fälle aufgedeckt worden seien. Man erhalte sehr substantiierte und qualifizierte Hinweise, die man auch im Austausch mit staatlichen Ermittlungsstellen nutze. Das System sei also ein sehr hilfreiches Instrument, das in Verbindung mit Prävention, Laboranalytik und gezielten Kontrollen die Arbeit der NADA stärke. Weltweit gebe es ähnliche Systeme, auch bei der WADA, die die Dopingbekämpfung noch einmal auf ein neues Niveau gebracht hätten.

Der **Vorsitzende** dankt den Sachverständigen, schließt den Tagesordnungspunkt und erklärt, sich bei Frau Dr. Grossmann ebenfalls für ihr langjähriges Engagement für die Bekämpfung des Dopings,

die er als Bundestrainer über viele Jahre direkt erlebt habe, zu bedanken.

Tagesordnungspunkt 2

Antrag der Abgeordneten Eugen Schmidt, Barbara Lenk, Jörn König, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Unterstützung der Bewerbung einer deutschen Stadt für eine Schacholympiade ab 2028

BT-Drucksache 20/6001

Der **Vorsitzende** eröffnet den Tagesordnungspunkt und stellt fest, dass sich die Obleute auf eine kurze Diskussion des Antrags verständigt hätten.

Abg. **Jörn König** (AfD) erläutert, dass seine Fraktion sich wünsche, dass der Deutsche Schachbund mit Unterstützung der Bundesregierung ab dem Jahr 2028 eine Schacholympiade in Deutschland durchführe. Schach werde immer mehr zum Zuschauersport und Deutschland könne seine Fähigkeiten in der Digitalisierung vorführen. In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schachbund solle eine Stadt als Gastgeber ausgewählt werden, außerdem passe eine solche Schacholympiade sehr gut in die wohl von allen Fraktionen unterstützte Strategie Sportgroßveranstaltungen.

Abg. **Dr. Herbert Wollmann** (SPD) erläutert, dass die antragstellende Fraktion mit der Idee einer Schacholympiade in Deutschland nie an den Deutschen Schachbund herangetreten sei. Er habe mit dem Sportdirektor des Verbandes zusammengesessen und erfahren, dass dies weder mit dem Verband vorbereitet worden sei noch vom Verband unterstützt würde. Der Antrag führe außerdem aus, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und dem Weltschachverband vorgesehen sein solle. Dies sehe seine Fraktion kritisch, da der Weltschachverband FIDE zurzeit von dem russischstämmigen Präsidenten Arkadij Dworkowitsch geführt werde. Dieser sei von 2012 bis 2018 stellvertretender Ministerpräsident Russlands und damit Teil jener russischen Regierung gewesen, die auch für die Annexion der Krim verantwortlich gewesen sei. Insofern könne seine Fraktion überhaupt nicht nachvollziehen, dass Deutschland mit einem solchen Verband zusammenarbeiten solle. Der Schachsport habe ganz andere Probleme: Der deutsche Schachgipfel, eine große nationalen Sportveranstaltung, habe im



vergangenen Jahr aufgrund von Finanzierungslücken abgesetzt werden müssen. Möglicherweise sollte man sich zunächst mit solchen Problemen des Schachsports auseinandersetzen, bevor große Dinge angeleiert würden, die vom Schachsport selber gar nicht gewünscht würden.

Abg. **Dieter Stier** (CDU/CSU) führt ein, dass man als Sportpolitiker zunächst versucht sein könnte, dem Antrag Sympathie abzugewinnen, weil Sportgroßveranstaltungen in Deutschland durchaus gewünscht seien. Bei näherer Betrachtung gebe es aber mindestens zwei Aspekte, die aus Sicht seiner Fraktion eine Ablehnung des Antrags zwingend erforderlich machten. Zum einen sei bereits der Ansatz verfehlt, dass die Initiative von der Bundesregierung ausgehen solle. Aus Sicht seiner Fraktion müsse dies genau umgekehrt erfolgen, denn zunächst müsste eine solche Initiative von einer interessierten Stadt und dem entsprechenden Verband ausgehen. In einem zweiten Schritt müsse dann selbstverständlich die Unterstützung staatlicher Stellen erfragt werden. Der zweite gravierende Mangel sei die aktuelle Situation im Weltschachverband. Dass die antragstellende Fraktion sich diesen russisch geführten Verband als Veranstalter vorstellen, sich ihm andienen und die politischen Hintergründe ausblenden könne, sei bezeichnend. Schon aus diesem Grund sei der Antrag abzulehnen. Schlussendlich habe auch der Deutsche Schachbund sich von der Initiative distanziert und auf seiner Internetseite ein klares Statement veröffentlicht: „Der Deutsche Schachbund distanziert sich von diesem Vorstoß. Er ist ohne Rücksprache und Abstimmung mit dem Deutschen Schachbund erfolgt. Wir halten es für schlechten Stil und Effekthascherei, eine so grundsätzliche Frage aufzuwerfen, ohne mit dem Deutschen Schachbund darüber überhaupt zu sprechen, inwieweit es von unserer Seite Pläne oder die Bereitschaft zu einer solchen Initiative gibt.“ Diesem Statement sei nichts hinzuzufügen, der Antrag sei abzulehnen.

Abg. **Tina Winklmann** (Bündnis 90/Die Grünen) stellt fest, sich den Argumenten ihrer Vorredner anschließen zu können. Fakt sei, dass man sich in Deutschland unter Beachtung gewisser Aspekte immer über Sportgroßveranstaltungen freue. Zunächst entscheide jedoch ein Verband, ob er sich bewerbe. Dies sei beim Deutschen Schachbund nicht der Fall, also sei die gesamte Initiative hinfällig. Daher stehe man an der Seite des Deutschen

Schachbundes und lehne diesen Antrag, auch vor dem Hintergrund der Situation im internationalen Schachverband, ab.

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.) stellt fest, dass der Deutsche Schachverband dieses Begehren ablehne und sich davon distanzieren. Daher lehne seine Fraktion den Antrag ab.

Abg. **Bernd Reuther** (FDP) erklärt, dass seine Vorrednerin und Vorredner alle wichtigen Punkte angesprochen hätten. Seine Fraktion lehne den Antrag ab.

Abg. **Jörn König** (AfD) erwidert, dass die Kritik einer fehlenden Kommunikation mit dem Deutschen Schachbund lächerlich sei. Der DOSB selbst habe von sich aus einen Ausgrenzungsbeschluss gefasst und seines Wissens nach sei der Deutsche Schachbund Mitglied im DOSB und damit Teil dieses Ausgrenzungsbeschlusses. Es gebe für Mitglieder seiner Fraktion keinen Grund, sich mit einem Verband aktiv auseinanderzusetzen, der Parlamentarier offen ablehne. Der Ausgrenzungsbeschluss des DOSB sei intern satzungswidrig. Insofern seien die gewählten Parlamentarier der AfD-Fraktion völlig frei von Lobbyinteressen und könnten Sportpolitik so machen, wie sie es für richtig hielten. Genau dies sei hier geschehen. Der Weltschachverband werde von Arkadij Dworkowitsch geführt, der sicherlich Dreck am Stecken habe. Der Antrag jedoch beziehe sich auf einen Zeitraum nach 2028, zu diesem Zeitpunkt werde dieser Präsident nicht mehr da sein. Außerdem grenze die Argumentation auch ein bisschen an Sippenhaft. Veranstalter wäre nicht die FIDE, sondern der Deutsche Schachbund. Deswegen liefen die Vorwürfe ins Leere und der Antrag sei völlig konform mit der von allen Fraktionen unterstützten Strategie Sportgroßveranstaltungen.

Der **Vorsitzende** ruft die Abstimmung über den Antrag auf.

*Der Ausschuss beschließt **Ablehnung** des Antrages auf **BT-Drucksache 20/6001** mit den Stimmen aller anderen Fraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion.*



Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Durchführung einer Öffentlichen Anhörung am 5. Juli 2023 zum Thema „Entwicklung des Fußballs für Mädchen und Frauen“

Der **Vorsitzende** erläutert, dass die Obleute sich auf die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 5. Juli 2023 zum Thema „Entwicklung Fußball für Mädchen und Frauen“ geeinigt hätten. Hierfür sei ein formaler Beschluss des Ausschusses nötig.

*Der Ausschuss beschließt einstimmig die
Durchführung der Anhörung.*

Tagesordnungspunkt 4

Verschiedenes

- keine Wortmeldungen -

Ende der Sitzung: 16:09 Uhr

Frank Ullrich, MdB
Vorsitzender



Bundesverwaltungsamt

Deutscher Bundestag
Sportausschuss

Ausschussdrucksache
20(5)179

Anlage 1

nada
FÜR SAUBERE LEISTUNG

Antidoping-Berichte der nationalen Sportfachverbände 2022

Zusammenfassender Bericht
vorgelegt vom Bundesverwaltungsamt
gemeinsam mit der Nationalen Anti Doping Agentur

Köln, 30. September 2022

Der zentrale Dienstleister des Bundes

[bundesverwaltungsamt.de](https://www.bundesverwaltungsamt.de)

Seite 19 von 117

Verfasser:

Bundesverwaltungsamt

- Referat ZM I 4 -

50728 Köln

Ansprechpartner:

Herr Christoph Hagemann, RL ZM I 4

0228 99 358-92725

Christoph.Hagemann@bva.bund.de

Bundesverwaltungsamt, Köln 2022

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	III
Vorbemerkung	1
TEIL I Prüfverfahren allgemein.....	2
A. Fördervoraussetzungen des BMI	2
B. Zeitlicher Prüfablauf.....	2
C. Inhaltliche Prüfungen.....	4
TEIL II Prüfung der NADA	5
A. Prüfauftrag und Prüfverfahren	5
I. Prüfungsschwerpunkte und -kriterien	5
1. Aktivitäten zur Dopingprävention.....	6
2. Schulung des (sport-)medizinischen Personals.....	6
3. Sanktionsverfahren und Mitteilungspflichten.....	7
4. Vertiefte Prüfung	7
II. Prüfungsergebnisse	8
B. Sportrechtliche Bewertung der Verbandsangaben.....	8
I. Voten.....	9
1. Olympische Sportfachverbände (Sommersport).....	9
2. Olympische Sportfachverbände (Wintersport).....	21
3. Nichtolympische Sportfachverbände.....	25
4. Vorübergehend olympische Sportfachverbände	37
5. Behindertensportverbände	38
6. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)	40
II. Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes	41
III. Zusammenfassung	45
C. Vertiefte Prüfung.....	46
I. Deutscher Handball Bund (DHB).....	46
II. Deutscher Rugby-Verband (DRV).....	46
III. Deutscher Dart Verband (DDV).....	49
IV. Deutscher Rollsport- und Inline Verband (DRIV).....	49
D. Fazit.....	51

TEIL III Prüfung des BVA	52
A. Ergebnisse	52
I. Olympische Sportfachverbände (Sommersport)	52
II. Olympische Sportfachverbände (Wintersport)	63
III. Nichtolympische Sportfachverbände	66
IV. Vorübergehend olympische Sportfachverbände.....	74
V. Behindertensportverbände.....	75
VI. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA).....	76
B. Fazit.....	78
Anhangsverzeichnis.....	V

Tabellenverzeichnis

1. Deutscher Badminton-Verband e.V. (DBV).....	52
2. Deutscher Basketball Bund e.V. (DBB).....	52
3. Deutscher Boxsport-Verband e.V. (DBV).....	53
4. Deutscher Fechter-Bund e.V. (DFB).....	53
5. Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. (BVDG).....	53
6. Deutscher Golf Verband e.V. (DGV).....	54
7. Deutscher Handballbund e.V. (DHB).....	54
8. Deutscher Hockey-Bund e.V. (DHB).....	55
9. Deutscher Judo-Bund e.V. (DJB).....	55
10. Deutscher Kanu-Verband e.V. (DKV).....	55
11. Deutscher Leichtathletik-Verband e.V. (DLV).....	56
12. Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf e.V. (DVMF).....	56
13. Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR).....	57
14. Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)/Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei (DOKR).....	57
15. Deutscher Ringer-Bund e.V. (DRB).....	57
16. Deutscher Ruderverband e.V. (DRV).....	58
17. Deutscher Rugby-Verband e.V. (DRV).....	58
18. Deutscher Schützenbund e.V. (DSB).....	59
19. Deutscher Schwimm-Verband e.V. (DSV).....	59
20. Deutscher Segler-Verband e.V. (DSV).....	60
21. Deutsche Taekwondo Union e.V. (DTU).....	60
22. Deutscher Tennis Bund e.V. (DTB).....	61
23. Deutscher Tischtennis-Bund e.V. (DTTB).....	61
24. Deutsche Triathlon Union e.V. (DTU).....	62
25. Deutscher Turner-Bund e.V. (DTB).....	62
26. Deutscher Volleyball-Verband e.V. (DVV).....	62
27. Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (BSD).....	63
28. Deutscher Curling-Verband e.V. (DCV).....	63
29. Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB).....	64
30. Deutsche Eislauf-Union e.V. (DEU).....	64
31. Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft e.V. (DESG).....	65
32. Deutscher Skiverband e.V. (DSV).....	65

33. Snowboard Verband Deutschland e.V. (SVD).....	65
34. Bundesfachverband für Kickboxen e.V. (WAKO Deutschland).....	66
35. Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V. (BVDK).....	66
36. Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD).....	67
37. Deutsche Billard-Union e.V. (DBU).....	67
38. Deutscher Dart-Verband e.V. (DDV).....	68
39. Deutscher Eisstock-Verband e.V. (DESV).....	68
40. Floorball-Verband Deutschland e.V. (FVD).....	69
41. Deutscher Ju-Jitsu-Verband e.V. (DJJV).....	69
42. Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB).....	70
43. Deutscher Minigolfsport Verband e.V. (DMV).....	70
44. Deutscher Pétanque-Verband e.V. (DPV).....	70
45. Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. (DRTV).....	71
46. Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV).....	71
47. Deutscher Schachbund e.V. (DSB).....	72
48. Deutscher Sportakrobatik Bund e.V. (DSAB).....	72
49. Deutscher Squash-Verband e.V. (DSQV).....	72
50. Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV).....	73
51. Deutscher Wasserski- und Wakeboardverband e.V. (DWWV).....	73
52. Deutscher Alpenverein e.V. (DAV).....	74
53. Deutscher Baseball und Softball Verband e.V. (DBV).....	74
54. Deutscher Karate Verband e.V. (DKV).....	74
55. Deutscher Wellenreitverband e.V. (DWV).....	75
56. Deutscher Behindertensportverband e.V. (DBS).....	75
57. Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGS).....	76
58. Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband e.V. (adh).....	76
59. Deutscher-Jugendkraft-Sportverband e.V. (DJK).....	76
60. Deutsches Polizeisportkuratorium e.V. (DPSK).....	77
61. MAKKABI Deutschland e.V. (MAKKABI).....	77
62. RKB „Solidarität“ 1896 Deutschland e.V. (RKB).....	77

Vorbemerkung

Die mit Bundesmitteln geförderten Sportfachverbände werden jedes Jahr vom Bundesverwaltungsamt (BVA) gemeinsam mit der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen „Antidoping“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) hin geprüft.

Der folgende Bericht umfasst den Erhebungszeitraum vom 01.04.2021 bis 31.03.2022 und bezieht sich auf alle in diesem Zeitraum geförderten Sportfachverbände. Er schließt damit zeitlich unmittelbar an den vorangegangenen Antidoping-Bericht 2021/2022 an. Der Schwerpunkt der diesjährigen Prüfung lag in Abstimmung mit dem BMI insbesondere auf den Aktivitäten der Verbände zur Dopingprävention.

Im Gesamtergebnis erfüllen alle 62 geprüften Sportfachverbände die Fördervoraussetzungen „Antidoping“ und erhalten, sofern eine weitere Förderung im Haushaltsjahr 2023 erfolgt, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung „Antidoping“.

TEIL I Prüfverfahren allgemein

A. Fördervoraussetzungen des BMI

Die Fördervoraussetzungen (FV) „Antidoping“ des BMI in der zuletzt aktualisierten Fassung vom 08.01.2021 (Anlage 1) verpflichten die im Leistungssportbereich mit Bundesmitteln geförderten Sportfachverbände umfänglich zur Bekämpfung von Doping. Die fachliche Prüfung der Erfüllung der einzelnen FV ist zwischen BVA und NADA - den jeweiligen Kompetenzen entsprechend - wie folgt aufgeteilt:

Fördervoraussetzung 1: Verbindliche Anerkennung und Umsetzung des jeweils gültigen NADA-Codes (NADC): Prüfung durch NADA

Fördervoraussetzung 2: Antidoping-Klauseln in Arbeits- und Honorarverträgen sowie in Ehren- und Verpflichtungserklärungen: Prüfung durch BVA

Fördervoraussetzung 3: Aktivitäten zur Dopingprävention: Prüfung durch NADA

Fördervoraussetzung 4: Regelmäßige Schulung der Verbandsärztinnen und Verbandsärzte zum Thema Antidoping: Prüfung durch NADA

Fördervoraussetzung 5: Erfüllung der Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines (möglichen) Verstoßes gegen Art. 2 NADC: Prüfung durch NADA

Fördervoraussetzung 6: Uneingeschränkte Unterstützung der Ermittlungsbehörden: stellt eine deklaratorische Klausel dar, die nur anlass- und einzelfallbezogen durch BVA geprüft wird

Fördervoraussetzung 7: Nachweis eines Antidoping-Programms bei der Beantragung von Großveranstaltungen (hierzu besteht im Rahmen des Antidoping-Berichtes kein Erhebungsbedarf, da diese Prüfung Bestandteil des Antrags- und Bewilligungsverfahrens im BVA ist)

B. Zeitlicher Prüfablauf

Die Prüfung der Sportfachverbände für den vorliegenden Antidoping-Bericht bezieht sich auf die Datenlage bei den Verbänden vom 01.04.2021 bis 31.03.2022. Dieser Zeitraum ist aufgrund von Verfahrenserfordernissen nicht deckungsgleich mit einem Kalender- bzw. Haushaltsjahr. Er schließt regelmäßig das erste Quartal des Folgejahres ein, um mit Jahresbeginn eintretende

aktuelle Entwicklungen, wie die Einführung eines neuen NADC, ausreichend bei der Auswertung und Prüfung berücksichtigen zu können. Die Jahresnennung im Titel des Berichts (hier: 2022) bezieht sich auf das Jahr, in dem das Ende des Prüfzeitraums liegt sowie Auswertung und zusammenfassende Berichterstellung erfolgen.

Auf Grundlage der Fördervoraussetzungen „Antidoping“ des BMI wurde der Erhebungsbogen zum Antidoping-Bericht 2022 zwischen BMI, NADA und BVA inhaltlich abgestimmt und Ende Dezember 2021 an 62 mit Bundesmitteln geförderte Sportfachverbände versandt.

Die Sportfachverbände hatten in der Folge bis zum 31.03.2022 Zeit, den ausgefüllten Erhebungsbogen sowie zusätzlich geforderte Nachweise und Unterlagen beim BVA einzureichen. Nach Eingang der Rückläufe beim BVA wurden die für die NADA prüfungsrelevanten Unterlagen seitens BVA an die NADA weitergeleitet.

Im Anschluss erfolgte seitens BVA und NADA die arbeitsteilige Prüfung der eingereichten Erhebungsbögen und Unterlagen sowie weitere abgestimmte vertiefte Prüfungen zu einzelnen Verbänden (s. Teil II C.).

Die NADA hat die Ergebnisse ihrer Prüfung dem BVA in einem eigenen Bericht übermittelt, der als Bestandteil in diesen Gesamtbericht implementiert wurde (s. Teil II).

Die abschließenden Ergebnisse sämtlicher Prüfungen sowie aus Rückfragen oder Änderungsmitteilungen der Verbände gewonnene Erkenntnisse durch NADA und BVA sind in die -regelmäßig jährlich bis zum 30.09.2022 vorgesehene- Berichterstellung des BVA gegenüber dem BMI eingeflossen und werden in Teil III in tabellarischer Form zusammengefasst dargestellt. Nach erfolgter Abstimmung mit dem BMI wird der Bericht anschließend dem Sportausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt.

Der beschriebene Zeitablauf gewährleistet eine aktuelle Statusfeststellung zu jedem Sportfachverband und ermöglicht die rechtzeitige Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB) „Antidoping“. Diese ist notwendige Voraussetzung für den Erhalt einer Bundeszuwendung im Folgejahr. Bei etwaigen Beanstandungen kann Verbänden zudem im Einzelfall noch die Möglichkeit eingeräumt werden, diese zügig zu beheben, um die Förderfähigkeit nicht zu gefährden.

Exkurs: Die beschriebene Vorgehensweise wurde mit Implementierung der „Fördervoraussetzungen Antidoping“ ab 2020 eingeführt. Sie löste eine Vorgehensweise in der Vergangenheit ab, bei der den Verbänden Antidoping-Maßnahmen nur über entsprechende

Auflagen in den Bewilligungsbescheiden auferlegt wurden und die Einhaltung dieser Auflagen lediglich retrospektiv im jährlichen Antidoping-Bericht betrachtet wurde. Die Umstellung auf Fördervoraussetzungen, deren Erfüllung jährlich im Vorfeld einer Förderung überprüft wird, stellt ein geeigneteres Mittel dar, um die Konformität der Sportfachverbände mit den Antidoping-Anforderungen effektiv sicher zu stellen.

C. Inhaltliche Prüfungen

Die -von allen 62 geförderten Sportfachverbänden fristgerecht eingereichten- Erhebungsbögen zum Antidoping-Bericht 2022 wurden von BVA und NADA geprüft.

Darüber hinaus wurden im Einvernehmen zwischen BMI, BVA und NADA auch in diesem Jahr gezielte Prüfungsschwerpunkte gesetzt. Nachdem im Vorjahr die Umsetzung des zum 01.01.2021 neu in Kraft getretenen Nationalen Anti-Doping Codes 2021 (NADC21) Schwerpunkt der Prüfung war, sind es für den vorliegenden Bericht nunmehr die Aktivitäten der Verbände zur Dopingprävention. Hierzu enthalten die Fördervoraussetzungen des BMI konkrete Vorgaben, deren Umsetzung durch alle 62 Sportfachverbände von der NADA geprüft wurde.

Des Weiteren wurden einzelne Sportfachverbände seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierfür werden regelmäßig -ebenfalls in Abstimmung mit dem BMI- im jährlichen Wechsel Verbände stichprobenhaft ausgewählt. Wesentliche Auswahlkriterien sind Anlassbezogenheit, zeitliches Zurückliegen der letzten Prüfung sowie die Doping-Risikogruppen-Einschätzung der Sportart seitens NADA. Für den vorliegenden Bericht erfolgte eine vertiefte Prüfung folgender 4 Sportfachverbände: Deutscher Rugby-Verband e.V., Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V., Deutscher Handballbund e.V. sowie Deutscher Dart-Verband e.V.. Von diesen Verbänden wurden im Hinblick auf sämtliche in Teil I A. genannten Antidoping-Fördervoraussetzungen die relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft. Die Auswahl der Einzelnachweise erfolgte dabei aufgrund der teilweise erheblichen Datenumfänge mittels geeigneter Stichproben.

Zusätzlich führte das BVA eine gesonderte vertiefte Prüfung folgender 4 Verbände hinsichtlich der Einhaltung der Fördervoraussetzung 2 (Antidoping-Klauseln in Arbeits- und Honorarverträgen sowie in Ehren- und Verpflichtungserklärungen) durch: Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB), Deutscher Eisstock-Verband e.V. (DESV), Deutscher Segler-

Verband e.V. (DSV) sowie Deutscher Tennis Bund e.V. (DTB). Die Prüfung erfolgte aufgrund der hohen anfallenden Datenmenge ebenfalls mittels einer geeigneten stichprobenhaften Auswahl von Einzelnachweisen.

Ergaben die Prüfungen Beanstandungen, wurden die betreffenden Verbände seitens NADA und/oder BVA entsprechend informiert und um zeitnahe Behebung gebeten. Hierfür standen NADA und BVA den Verbänden stets beratend zur Verfügung.

TEIL II Prüfung der NADA

A. Prüfauftrag und Prüfverfahren

I. Prüfungsschwerpunkte und -kriterien

Am 30. Dezember 2021 hat das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) die nationalen olympischen und nichtolympischen Sportfachverbände, die Behindertensportverbände sowie einige Verbände mit besonderen Aufgaben im DOSB (VmbA) aufgefordert, den Erhebungsbogen „Antidoping-Bericht 2022“ auszufüllen und ihm zur Prüfung und Auswertung zur Verfügung zu stellen. Insgesamt erhielten 62 Sportfachverbände¹ den Erhebungsbogen zum Antidoping-Bericht 2022.

Die Prüfung der übermittelten Verbandsangaben haben BVA und NADA arbeitsteilig vorgenommen. Hierzu stellte das BVA der NADA die von den Verbänden ausgefüllten Erhebungsbögen zur Verfügung. Die Angaben der Verbände fließen in sportrechtliche Einzelvoten ein (siehe Abschnitt B.I.). Die Einzelvoten bilden die Grundlage für den im Folgenden vorgelegten zusammenfassenden Bericht der NADA.

Der Bericht dient BMI und BVA als Grundlage für die eigenständige Prüfung, inwieweit Fördermittel des Bundes gemäß entsprechender Förderrichtlinien von den Verbänden ordnungsgemäß eingesetzt und verwendet wurden. Unter Zugrundelegung der sportrechtlichen Bewertung der NADA, prüfen BVA und BMI die Fördervoraussetzungen und sprechen eine sogenannte „Unbedenklichkeit Anti-Doping“ für die Sportfachverbände aus. Sportfachverbände, die nach Einschätzung der NADA die Maßgaben nicht umgesetzt haben, erhalten grundsätzlich keine Unbedenklichkeitsbescheinigung des BMI.

¹ Soweit nachfolgend von „Verband“ bzw. „Verbänden“ die Rede ist, steht dies hier synonym für „Sportfachverband“ bzw. „Sportfachverbände“.

1. Aktivitäten zur Dopingprävention

Schwerpunkt der Auswertung im Bezugszeitraum (01.04.2021 – 31.03.2022) waren die Aktivitäten der Verbände zur Dopingprävention (Ziffer 3 des Erhebungsbogens). Die NADA hat überprüft,

- ob die Verbände eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA im Bereich Dopingprävention abgeschlossen haben,
- ob ein Jahresgespräch zur individuellen Abstimmung von Dopingpräventionsmaßnahmen stattgefunden hat und
- ob im offiziellen Webauftritt der Verbände eine Online-Einbindung der Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA erfolgt.

Zur Überprüfung der Verbandsangaben hat die NADA die entsprechenden Aufzeichnungen des Ressorts Prävention mit den Verbandsangaben abgeglichen. Trafen die drei der vorgenannten Kriterien zu, hat der jeweilige Sportfachverband die Maßgaben zur Dopingprävention erfüllt.

2. Schulung des (sport-)medizinischen Personals

Darüber hinaus hat die NADA die Angaben der Verbände bezüglich regelmäßiger Schulungen der Verbandsärzte*innen zum Thema Anti-Doping ausgewertet (Ziffer 4 des Erhebungsbogens). Gefragt wurde, ob und inwieweit Verbandsärzte*innen im Bezugszeitraum (01.04.2021 – 31.03.2022) an Anti-Doping-Fortbildungen teilgenommen haben.

Zur Auswahl standen,

- die Tagung „Sportmedizin im Spitzensport“ auf der Basis der Sportmedizinischen Konzeption des DOSB (DOSB-Tagung),
- die Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V. (VÄ), oder
- sonstige geeignete sportmedizinischen Veranstaltungen, die wenigstens auch die Verbotsliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung zum Themengegenstand haben (z.B. Anti-Doping-Seminar der NADA).

Hat das sportmedizinische Personal eines Sportfachverbandes jeweils die DOSB-Tagung und/oder die VÄ besucht, ist die Fördervoraussetzung 4 erfüllt.

Soweit ein Sportfachverband Angaben unter „Sonstige“ gemacht hat, hat das BVA Veranstaltungsinformationen von dem jeweiligen Verband nachgefordert und der NADA zur Prüfung und Bewertung vorgelegt.

„Sonstige“ Schulungsveranstaltungen sind aus Sicht der NADA geeignet, ebenfalls die Fördervoraussetzung 4 zu erfüllen, wenn es sich um sportmedizinische Veranstaltungen wie (Online-)Meetings, (Präsenz-)Workshops oder sonstige (hybride) Veranstaltungen für Sportmediziner*innen handelt, bei denen spezifische, sportmedizinische Anti-Doping-Themen, wie zumindest die Verbotsliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung, erörtert werden. Unter anderem stellt das jährliche Anti-Doping-Seminar der NADA eine solche geeignete Veranstaltung dar.

Gibt ein Verband an, dass seine Verbandsärzte*innen neben der DOSB-Tagung oder VÄ auch „sonstige Veranstaltungen“ besucht haben, war zudem zu prüfen, ob die Verbandsärzte*innen sämtliche Schulungsveranstaltungen besucht haben, oder ob einzelne Personen ausschließlich an einer „sonstigen“ Schulung teilgenommen haben.

Hatte ein Sportfachverband sein sportmedizinisches Personal nicht ausreichend nach Maßgabe der Ziffer 4 im Bezugszeitraum geschult, so hat die NADA dem Personal bis 30.09.2022 ein alternatives Nachschulungsangebot unterbreitet.

3. Sanktionsverfahren und Mitteilungspflichten

Bezüglich der Fördervoraussetzung 5 („Sanktionsverfahren und Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines (möglichen) Verstoßes gegen Art. 2 NADC (Bezugszeitraum 01.04.2021 – 31.03.2022)“) hat die NADA die entsprechenden Verstöße im Bezugszeitraum aus ihrem Jahresbericht 2021 extrahiert und mit den Verbandsangaben abgeglichen (siehe Abschnitt B.II.).

4. Vertiefte Prüfung

Schließlich hat die NADA auf Veranlassung von BMI und BVA vier Verbände einer vertieften Prüfung unterzogen.

Dies sind

- Deutscher Rugby-Verband (DRV),
- Deutscher Rollsport- und Inline Verband (DRIV),
- Deutscher Handballbund (DHB) und
- Deutscher Dart-Verband (DDV).

Im Rahmen der vertieften Prüfungen hat das BVA der NADA umfassende Unterlagen der jeweiligen Verbände zur Verfügung gestellt.

Diese hat die NADA cursorisch auf Übereinstimmung mit dem NADC und seinen Standards geprüft (siehe Abschnitt C.). Als Prüfkriterien dienten hierbei insbesondere, ob

- der Sportfachverband den NADC ordnungsgemäß umgesetzt hat,
- die Anti-Doping-Bestimmungen in seiner Satzung verankert sind,

- die Rechtsordnung eine nachgelagerte Zuständigkeit des Verbandsgerichts für Anti-Doping-Streitigkeiten vorsieht, und
- die vom Verband verwendeten Schiedsvereinbarungen mit der Muster-Schiedsvereinbarung der NADA übereinstimmen.

Soweit die NADA leichte Mängel festgestellt hat, enthält die Zusammenfassung konkrete Hinweise zur Mängelbehebung. Gleiches gilt dem Grunde nach auch für erhebliche Mängel, die eine nicht hinreichende Umsetzung der zugrunde gelegten Anforderungen mit sich bringen. In diesen Fällen wurde zusätzlich mitgeteilt, worin die erhebliche Abweichung von der Code Compliance aus Sicht der NADA begründet ist. Sofern die NADA keine Beanstandungen festgestellt hat, hat sie dies in einem kurzen Prüfvermerk zusammengefasst.

II. Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung der Verbandsangaben erfolgt für jeden Sportfachverband im Rahmen der Einzelvoten in zwei Abstufungen:

1. Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.
2. Der Verband hat die Maßgaben nicht umgesetzt.

Das BVA hat die Sportfachverbände, die von der NADA mit der Bewertung „Der Verband hat die Maßgaben nicht umgesetzt“ versehen wurde, unmittelbar nach Erhalt des zusammenfassenden Berichts der NADA angeschrieben und aufgefordert die Umsetzungsmängel unverzüglich zu beheben. Soweit die Sportfachverbände dieser Aufforderung nachgekommen sind, wurde dies im abschließenden Bericht des BVA zum 30.09.2022 berücksichtigt.

B. Sportrechtliche Bewertung der Verbandsangaben²

Die sportrechtliche Bewertung der Verbandsangaben erfolgt im Rahmen der Einzelvoten (I.), unterteilt in Olympisch (Sommer), Olympisch (Winter), Nichtolympisch, Vorübergehend Olympisch, Behindertensport und VmbA. Daran schließt sich die Auflistung der Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Bezugszeitraum an (II.) sowie eine kurze Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse (III.).

² Die Sportfachverbände werden in den jeweiligen Gruppen „Olympische Sportfachverbände (Sommersport)“, „Olympische Sportfachverbände (Wintersport)“, „Nichtolympische Sportfachverbände“, „vorübergehend olympische Sportfachverbände“, „Behindertensportverbände“ und „Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)“ in alphabetischer Reihenfolge dargestellt.

I. Voten

1. Olympische Sportfachverbände (Sommersport)

Deutscher Badminton Verband (DBV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DBV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 30.11.2021 stattgefunden. Der DBV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DBV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung³ des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DBV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„Teilnahme am Online-Workshop ‚NADA-Update für Anti-Doping-Beauftragte‘ am 28. Aug. 2020.“

Deutscher Basketball Bund (DBB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DBB hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 30.10.2021 stattgefunden. Der DBB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DBB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

³ Im Rahmen der Einzelvoten werden die folgenden Kurzbezeichnungen verwendet:

DOSB-Tagung = Tagung des DOSB „Sportmedizin im Spitzensport“

VÄ = Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V.

Nach Angaben des DBB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Boxsport-Verband (DBV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DBV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 23.11.2021 stattgefunden. Der DBV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DBV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DBV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Fechter-Bund (DFB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DFB hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 01.09.2021 stattgefunden. Der DFB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DFB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DFB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der BVDG hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention

der NADA hat am 26.10.2021 stattgefunden. Der BVDG hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der BVDG hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des BVDG hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„Sportärzte-Kongress“

Mit E-Mail vom 08.06.2022 hat das BVA den BVDG zur Nachreichung von aussagekräftigen Unterlagen zu den besuchten Schulungsveranstaltungen aufgefordert. Die mit E-Mail vom 14.06.2022 übersandten Unterlagen belegen, dass der einzige Verbandsarzt des BVDG die DOSB-Tagung besucht hat. Eine darüberhinausgehende „sonstige“ Schulungsveranstaltung wurde nicht besucht. Es handelt sich offensichtlich um eine Doppelung beim Ausfüllen des Erhebungsbogens.

Deutscher Golf Verband (DGV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DGV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 14.09.2021 stattgefunden. Der DGV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DGV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DGV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Handballbund (DHB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DHB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der

NADA hat am 24.11.2021 stattgefunden. Der DHB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DHB hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DHB hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„Sportmedizinische Fortbildung mit dem Schwerpunkt Anti-Doping im Rahmen der Veranstaltung „Tag des Handballs“ am 06.11.2021“

Mit E-Mail vom 08.06.2022 hat das BVA dem DHB zur Nachreichung von aussagekräftigen Unterlagen zu den besuchten Schulungsveranstaltungen aufgefordert. Die mit E-Mail vom 14.06.2022 übersandten Unterlagen belegen, dass die „Sportmedizinische Fortbildung“ von dem Anti-Doping-Beauftragten des DHB (Facharzt für Innere Medizin, Kardiologie und Sportmedizin) durchgeführt wurde und auf einer Präsentation im Rahmen des Programms „Gemeinsam gegen Doping“ der NADA beruhte. Hierbei wurde das Thema Anti-Doping umfangreich dargestellt, insbesondere auch der NADC sowie Verbotene Substanzen/Methoden der Verbotsliste der WADA. Die „Sportmedizinische Fortbildung“ erfüllt somit die Anforderungen der NADA.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DHB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Hockey-Bund (DHB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DHB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 13.09.2021 stattgefunden. Der DHB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DHB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DHB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Judo-Bund (DJB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DJB hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 15.11.2021 stattgefunden. Der DJB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DJB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DJB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„Kongress der Mediziner der EJU und der IJF / VerbArzt ist Mitglied in den jeweiligen Kommissionen“

Mit E-Mail vom 08.06.2022 hat das BVA den DJB zur Nachreichung von aussagekräftigen Unterlagen zu den besuchten Schulungsveranstaltungen aufgefordert. Die mit E-Mail vom 20.06.2022 übersandten Unterlagen belegen, dass der einzige Verbandsarzt des DJB die DOSB-Tagung besucht hat. Unterlagen für eine darüberhinausgehende „sonstige“ Schulungsveranstaltung wurden nicht eingereicht. Hierauf kommt es aber auch nicht an, da der DJB nicht mehr als einen Verbandsarzt beschäftigt.

Deutscher Kanu-Verband (DKV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DJB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 26.10.2021 stattgefunden. Der DJB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DKV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DKV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Leichtathletik Verband (DLV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DLV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 12.10.2021 stattgefunden. Der DLV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DLV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DLV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„DLV-Ärzte- und Physiotherapeuten-Tagung 12./13.11.21“

Mit E-Mail vom 08.06.2022 hat das BVA den DLV zur Nachreichung von aussagekräftigen Unterlagen zu den besuchten Schulungsveranstaltungen aufgefordert. Mit E-Mail vom 13.06.2022 hat der DLV mitgeteilt, dass sein sportmedizinisches Personal jeweils an einer der im Erhebungsbogen auszuwählenden Schulungsveranstaltungen teilgenommen hat. Zur „DLV-Ärzte- und Physiotherapeuten-Tagung“ übersandte der DLV Unterlagen, die belegen, dass ein Mitarbeiter der NADA aus dem Ressort Medizin eine „NADA Fortbildung“ gehalten hat. Nach Ansicht der NADA sind die Anforderungen damit erfüllt.

Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf (DVMF)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DVMF hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 13.09.2021 stattgefunden. Der DVMF hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DVMF hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DVMF hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Bund Deutscher Radfahrer (BDR)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der BDR hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 15.09.2021 stattgefunden. Der BDR hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der BDR hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des BDR hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des BDR hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„Unser Verbandsarzt Dr. Matthias Baumann ist Präsident der UCI Medical Commission. Hier werden u.a. neue Konzepte z.B. Hygienekonzept Coronapandemie mitentwickelt, UCI homepage“

Die „UCI Medical Commission“ stellt keine Schulungsveranstaltung im eigentlichen Sinne dar. Da der Verbandsarzt des BDR die DOSB-Tagung besucht hat, findet die „UCI Medical Commission“ keine weitere Berücksichtigung.

Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei/Fédération Equestre Nationale (DOKR/FN)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Das DOKR hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 29.09.2021 stattgefunden. Das DOKR hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Das DOKR hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DOKR hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„DBS Vorbereitungslehrgang für die Paralympischen Spiele in Tokio“

Der „DBS Vorbereitungslehrgang“ erfüllt die Anforderungen der NADA.

Deutscher Ringer-Bund (DRB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DRB hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 16.02.2022 stattgefunden. Der DRB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DRB hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DRB hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DRB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Ruderverband (DRV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DRV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 22.09.2021 stattgefunden. Der DRV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DRV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DRV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Rugby-Verband (DRV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DRV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 06.07.2021 stattgefunden. Der DRV hat die Dopingpräventionsaktivitäten

in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DRV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DRV hat das (sport-)medizinische Personal nicht an Schulungsveranstaltungen teilgenommen. Zur Begründung gibt der DRV an:
„Corona-Pandemie und terminliche Überschneidungen der Blended Learning Angebote“

Laut Erhebungsbogen zum ADB 2020/2021 hat das sportmedizinische Personal des DRV bereits im vergangenen Bezugszeitraum (*„aus zeitlichen Gründen“*) keine Schulungsveranstaltung besucht. Eine Schulung innerhalb von zwei Jahren erfolgte somit nicht. Die pauschale Begründung *„Corona-Pandemie“* kann dies nicht rechtfertigen. Auch terminliche Überschneidungen stellen bei einer Auswahl aus mindestens zwei Veranstaltungen (DOSB-Tagung und VÄ) keine ausreichende Begründung dar. Nach Ansicht der NADA hat der DRV sein Personal mithin nicht ausreichend geschult. In Absprache mit BVA und BMI hat die NADA am 22.08.2022 eine Nachschulung angeboten, die das zu schulende (sport-) medizinische Personal des DRV besucht hat. Der DRV hat mithin die Voraussetzungen der Ziffer 4.2 des Erhebungsbogens nachträglich erfüllt.

Deutscher Schützenbund (DSB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DSB hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 20.09.2021 stattgefunden. Der DSB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DSB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DSB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Schwimm-Verband (DSV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DSV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 20.09.2021 stattgefunden. Der DSV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DSV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DSV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Segler-Verband (DSV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DSV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 03.11.2021 stattgefunden. Der DSV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DSV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DSV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen. Darüber hinaus hat der DSV unter „sonstiges“ angegeben, dass (sport-)medizinische Personal betreibe eine
*„Dozententätigkeit bei Weiterbildungen von Ärzte*innen zum Sportmediziner (Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Ärztekammer Schleswig-Holstein), u.a. bei der Fortbildung zum DGSP zertifizierten Mannschaftsarzt in Kiel/Eckernförde“*

Die Dozententätigkeit steht nicht in Zusammenhang mit den Schulungen des Verbandsarztes selbst und bleibt daher unberücksichtigt.

Deutsche Taekwondo Union (DTU)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Die DTU hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 27.10.2021 stattgefunden. Die DTU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Die DTU hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben der DTU hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Tennis Bund (DTB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DTB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 03.11.2021 stattgefunden. Der DTB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DTB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DTB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Tischtennis Bund (DTTB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DTTB hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 05.10.2021 stattgefunden. Der DTTB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DTTB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DTTB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutsche Triathlon Union (DTU)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Die DTU hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 10.12.2021 stattgefunden. Die DTU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Die DTU hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben der DTU hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:
„IOC – The future of glucocorticoid treatment for athletes – implementing the new WADA changes from January 2022; WADA –ADEL for Medical Professionals at Major Games“

Der Verbandsarzt der DTU hat an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen. Damit sind die Anforderungen erfüllt. Die unter „sonstigen Schulungsveranstaltungen“ angegebenen Maßnahmen sind daher nicht mehr prüfungserheblich.

Deutscher Turner-Bund (DTB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DTB hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 21.09.2021 stattgefunden. Der DTB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DTB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DTB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Volleyball-Verband (DVV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DVV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 04.10.2021 stattgefunden. Der DVV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DVV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DVV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

2. Olympische Sportfachverbände (Wintersport)

Bob- und Schlittenverband Deutschland (BSD)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der BSD hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 08.11.2021 stattgefunden. Der BSD hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der BSD hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des BSD hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des BSD hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Curling Verband (DCV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DCV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 12.10.2021 stattgefunden. Der DCV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DCV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DCV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Eishockey Bund (DEB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DEB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 14.09.2021 stattgefunden. Der DEB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DEB hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DEB hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„Vorbereitungsseminar Olympische Spiele November 2021, WADA ADEL for Medical Professionals at Major Games Oktober 2021“

Mit E-Mail vom 08.06.2022 hat das BVA den DEB zur Nachreichung von aussagekräftigen Unterlagen zu den besuchten Schulungsveranstaltungen aufgefordert. Diese reichte der DEB mit E-Mail vom 17.06.2022 ein. Das Vorbereitungsseminar enthielt danach unter anderem einen Beitrag der Ressortleiterin des Ressorts Medizin der NADA zum Thema Anti-Doping unter Berücksichtigung der WADA-Verbotsliste. Das Seminar entspricht daher den Anforderungen der NADA.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DEB hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„WADA ADEL für medizinisches Fachpersonal Januar 2022“

Mit E-Mail vom 17.06.2022 hat der DEB mitgeteilt: *„Die verschiedenen genannten Seminare wurden von verschiedenen Personen besucht. Es hat nicht eine Person beide Seminare besucht.“*

Die NADA schließt daraus, dass jede/r Verbandsarzt/ärztin mindestens die DOSB-Tagung oder die VÄ besucht hat. Auf die Teilnahme am E-Learning-Kurs der WADA („WADA ADEL“) kommt es nicht an. Aus Sicht der NADA sind die Anforderungen somit erfüllt.

Deutsche Eislaufer-Union (DEU)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die DEU hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 02.03.2022 stattgefunden. Die DEU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Die DEU hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben der DEU hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft (DESG)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die DESG hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 01.12.2021 stattgefunden. Die DESG hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Die DESG hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Laut Erhebungsbogen hat die DESG dieses neueingestellte Personal jedoch nicht geschult. Auf Nachfrage des BVA hat die DESG telefonisch sowie mit E-Mail

vom 12.10.2022 mitgeteilt, dass es sich bei dem neueingestellten Personal um Physiotherapeuten handelt. Eine Schulung war deshalb nicht erforderlich.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben der DESG hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Skiverband (DSV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DSV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 06.10.2021 stattgefunden. Der DSV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DSV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DSV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:
„DSV Medizinkongress unter thematischer Einbeziehung der NADA“

Auf Nachfrage hat der DSV der NADA am 28.06.2022 mitgeteilt, dass alle Verbandsärzte*innen entweder an der DOSB-Tagung oder auf der VÄ teilgenommen haben. Auf den genauen Inhalt des „DSV Medizinkongress“ kommt es mithin nicht an.

Snowboard Verband Deutschland (SVD)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der SVD hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 15.09.2021 stattgefunden. Der SVD hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der SVD hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben der SVD hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„- DOSB zertifizierte NADA Workshop beim ‚Sports Medicine and Health summit 2021‘ (Anlage 7)

- WADA E-Learning Tool ‚ADEL for Medical Professionals at Major Games‘ (Link vorhanden)

- WADA E-Learning Tool ‚ADEL for Medical Professionals‘ (Link vorhanden)“

Bei dem „NADA-Workshop“ handelt es sich um einen Veranstaltungsteil der DOSB-Tagung. Die E-Learning Tools der WADA (WADA-ADEL) sind keine Schulungen im eigentlichen Sinne und sind hier nicht zu berücksichtigen. Die Anforderungen an die Schulung des sportmedizinischen Personals sind nach Ansicht der NADA erfüllt.

3. Nichtolympische Sportfachverbände

Bundesfachverband für Kickboxen (WAKO)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die WAKO hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 08.06.2021 stattgefunden. Die WAKO hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Die WAKO hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Laut Erhebungsbogen hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„August 2021 Ringarzt Ausbildung / im Ehrenamt“

Mit E-Mail vom 08.06.2022 hat das BVA die WAKO zur Nachreichung von aussagekräftigen Unterlagen zu den besuchten Schulungsveranstaltungen aufgefordert.

Mit E-Mail vom 19.06.2022 teilte der Verband mit:

„Vorweg folgende Information: Wir haben keine Verbandsärzte, wie Sie dies aus den Olympischen Verbänden kennen, da wir nicht über Mittel verfügen, die Kosten für diese zu übernehmen.“

Wir sorgen lediglich dafür, dass unsere Kadersportler der jährlichen sportmedizinischen Untersuchung in den vom DOSB angegebenen medizinischen Untersuchungszentren (meistens sportmedizinische Zentren an Universitäten) zugeführt werden.

Wir haben erstmals im August 2021 eine „Ringarztausbildung“ durchgeführt, die beinhaltet, mit was ein Arzt, der einem Kampf im Ring betreut, konfrontiert werden könnte und wie er im jeweiligen Fall zu reagieren hat.

Bei den Kämpfen im Ring (im Gegensatz zu den Tatami-Kämpfen auf der Matte) ist es Pflicht, dass ein Ringarzt anwesend ist. Da dies eine besondere Situation für einen Arzt ist und wir in unserer Sportart nicht sehr viele Ringärzte haben, haben wir diese Ringarztausbildung angeboten. Auf diese Ärzte wird im Falle einer Ringsportveranstaltung zurückgegriffen. Ansonsten haben sie keinen Kontakt zu den Sportlern. Sie kennen sie zumeist nicht einmal. Aus diesem Grund war das Thema „Anti-Doping“ hier aus unserer Sicht kein Thema für die Ringärzte, da nachvollziehbarer Weise im Falle einer Verletzung im Ring ausschließlich die Heilversorgung eines Sportlers im Fokus steht und eine Doping-Situation im klassischen Sinne nicht gegeben ist. Es kann natürlich zur Gabe von Schmerzmitteln kommen, um dem Verletzten für den Krankentransport einen erträglichen Zustand zu verschaffen, aber dann steht der Patient über allem.

Die Ausbildungsinhalte kann ich Ihnen gerne auf Wunsch zukommen lassen, diese haben aber keinen Bezug zum Thema Anti-Doping.“

Die WAKO gibt an, keinerlei Verbandsärzte*innen zu beschäftigen. Die „Ringarztausbildung“ habe lediglich für solche Personen Relevanz, die kurzfristig für den Wettkampf als Ringarzt bzw. Ringärztin eingesetzt werden, ohne eine besondere dauerhafte sportmedizinische Betreuung der Athletinnen und Athleten zu gewährleisten. Die NADA betrachtet die Verbandsangaben zu Ziffer 4.1 deshalb so, als hätte der Verband „Nein“ angekreuzt.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben der WAKO hat das (sport-)medizinische Personal nicht an Schulungsveranstaltungen teilgenommen. Dennoch hat die WAKO als sonstige sportmedizinische Veranstaltung angegeben:
„WADA Adel für med. Personal“

Mit E-Mail vom 19.06.2022 hat die WAKO zu Ziffer 4.2 mitgeteilt:

„Wir haben glücklicherweise zwei Physiotherapeuten, die sich bereit erklärt haben, unsere Sportler bei internationalen Meisterschaften (z.B. EM und WM) spezifisch zu betreuen. Ansonsten haben diese beiden Personen in dieser Eigenschaft keinen Zugang zu den Sportlern, die in irgendeiner Weise mit ihrer Arbeit im Verband in Verbindung steht. Diese

beiden Personen haben das ADEL-Zertifikat für medizinisches Personal absolviert. Außerdem werden sie von uns auch über neue Informationen bezüglich Anti-Doping und Anti-Doping-Prävention informiert.

An Schulungen, wie sie im Erhebungsbogen angeführt sind, haben die Physiotherapeuten noch nicht teilgenommen. [...]"

Wie vorstehend bereits zu Ziffer 4.1 ausgeführt, beschäftigt die WAKO keine Verbandsärzte*innen. Physiotherapeuten zählen nicht zum sportmedizinischen Personal im Sinne des Erhebungsbogens, in dem ausdrücklich nach Verbandsärzten*innen gefragt wird. Mangels sportmedizinischen Personals waren demnach keine Schulungen zu besuchen. Die vorstehenden Verbandsangaben zu Ziffer 4.2 sind nicht zu berücksichtigen.

Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der BVDK hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 20.04.2021 stattgefunden. Der BVDK hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der BVDK hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des BVDK hat das (sport-)medizinische Personal nicht an Schulungsveranstaltungen teilgenommen. Als Begründung gibt der BVDK an:

„Im Jahr 2020 war aufgrund der Corona Situation keine Teilnahme möglich. Im Jahr 2021 stand uns unser ehrenamtlich tätiger Verbandsarzt aus persönlichen Gründen nicht zur Verfügung.“

Mangels sportmedizinischen Personals waren demnach keine Schulungen zu besuchen.

Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland (CCVD)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der CCVD hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 08.06.2021 stattgefunden. Der CCVD hat die

Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der CCVD hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des CCVD hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutsche Billard-Union (DBU)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Die DBU hat seit 2021 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 22.02.2022 stattgefunden. Die DBU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
Abweichend hiervon hat die DBU im Erhebungsbogen angegeben, eine Online-Einbindung erfolge nicht. Zur Begründung wird ausgeführt, es finde zum 01.07.2022 „ein Relaunch des Webauftritts des Verbandes statt, der dann eine aktualisierte Einbindung erhält“. Da innerhalb des Bezugszeitraums die Online-Einbindung ordnungsgemäß erfolgte, wertet die NADA die Verbandsangabe als Missverständnis.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Die DBU hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Dieses sei jedoch mit folgender Begründung nicht im Bezugszeitraum geschult worden:

„Die Position des Verbandsarztes ist erst seit dem 01.09.2022 geschaffen und besetzt worden. Aufgrund der Corona-Situation war bisher keine Teilnahme möglich.“

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben der DBU hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen. Dies widerspricht allerdings der zusätzlich angeführten Begründung (siehe bereits bei 4.1), so dass eine abschließende Bewertung derzeit nicht möglich ist:

„Die Position des Verbandsarztes ist erst seit dem 01.09.2022 geschaffen und besetzt worden. Aufgrund der Corona-Situation war bisher keine Teilnahme möglich.“

Laut E-Mail des BVA vom 08.08.2022 ist der Verbandsarzt der DBU bereits am 01.09.2021 eingestellt worden. Auf ausdrücklichen Wunsch des BVA hat die NADA am 22.08.2022

eine Nachschulung angeboten, die das zu schulende (sport-) medizinische Personal der DBU besucht hat. Die DBU hat mithin die Voraussetzungen der Ziffer 4.2 des Erhebungsbogens nachträglich erfüllt.

Deutscher Dart-Verband (DDV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DDV hat seit 2022 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 26.05.2021 stattgefunden. Der DDV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DDV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DDV hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Schulungen teilgenommen. Zur Erläuterung gibt der DDV an:
„Ein Grund kann nicht angegeben werden, weil dies in der Verantwortung des alten Präsidiums lag und diese keine Auskunft geben. Das neue Präsidium hat das Problem erkannt und wird dies unverzüglich abstellen. Der Personenkreis wird bei der nächsten Anti-Doping-Veranstaltung im Rahmen eines Kaderlehrgangs daran teilnehmen.“

Bereits im Erhebungsbogen zum ADB 2020/2021 hat der DDV keine Angaben zu durchgeführten Schulungen machen können. Die Begründung lautete: *„Keine Auskunft vom ehemaligen Präsidium“*. Nach Ansicht der NADA ist es unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Präsidiumswechsels ausreichend, wenn der DDV sein sportmedizinisches Personal unverzüglich schult.

Nach Rücksprache mit dem BVA hat die NADA am 22.08.2022 eine Nachschulung angeboten, die das zu schulende (sport-) medizinische Personal des DDV besucht hat. Der DDV hat mithin die Voraussetzungen der Ziffer 4.2 des Erhebungsbogens nachträglich erfüllt.

Deutscher Eisstock-Verband (DESV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DESV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 05.05.2021 stattgefunden. Der DESV hat die Dopingpräventionsaktivitäten

in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DESV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DESV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:
„Fortbildungen im Rahmen der Berufsausübung als Physiotherapeut (Stefan Wühr), der u.a. auch für den DSV tätig ist.“

Da im Erhebungsbogen ausschließlich nach Verbandsärzten*innen gefragt wird, hat die NADA die Fortbildung von Physiotherapeuten*innen vorliegend nicht berücksichtigt. Darüber hinaus macht der DESV keine Angaben zur Anstellung von sportmedizinischem Personal.

Deutscher Ju-Jutsu-Verband (DJJV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DJJV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 07.06.2021 stattgefunden. Der DJJV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DJJV hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Dieses sei jedoch mit folgender Begründung nicht im Bezugszeitraum geschult worden:

„Sports, Medicine and Health Summit“

Der DJJV hat auf Nachfrage des BVA mit E-Mail vom 09.06.2022 das Programm des „Sports, Medicine and Health Summit 2021“ (SMHS) übersandt und dazu erklärt:

“Das betrifft unsere neue Ärztin Frau Dr. Alexandra Borgmann. Sie hat am „Sports, Medicine and Health Summit 2021 Kongress “ digital teilgenommen. Das Programm (Seite 11 die Fortbildungen/Workshops der NADA) und die Teilnahmebestätigungen finden Sie im Anhang.“

- Teil des Programms waren unter anderem Fortbildungen der NADA mit Schwerpunkt Medizin und Prävention. Das SMHS entspricht demnach den Anforderungen der NADA.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben der DJJV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:
„Sports, Medicine and Health Summit“

Der DJJV hat auf Nachfrage des BVA mit E-Mail vom 09.06.2022 erklärt:

*„Unser Ärzte-Team hat an der DOSB-Tagung Sportmedizin im Spitzensport oder am Medicine and Health Summit Kongress teilgenommen. (Jeweils nur eine 1 Veranstaltung)
DOSB-Tagung Sportmedizin im Spitzensport 2020: Dr. Rühl, Dr. Schachler, Dr. Menges, Dr. Weinhold, Dr. Zacherias
Sports, Medicine and Health Summit 2021 Kongress: Kampkötter“*

Teil des Programms waren unter anderem Fortbildungen der NADA mit Schwerpunkt Medizin und Prävention. Soweit Teile des sportmedizinischen Personals also beim SMHS geschult worden sind, entspricht dies ebenso den Anforderungen der NADA wie die Teilnahme an der DOSB-Tagung und der VÄ.

Deutscher Kegler- und Bowlingbund (DKB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DKB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 18.06.2021 stattgefunden. Der DKB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DKB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DKB hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:
„Wir haben bei uns im Verband keine vertraglich gebundenen Verbandsärzte.“

Deutscher Minigolfsport Verband (DMV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DMV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 25.05.2021 stattgefunden. Der DMV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DMV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DMV hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:
„Bisheriger Verbandsarzt ausgeschieden. Bisher keine Nachfolgeregelung. Daher wird derzeit kein Personal zur (sport-)medizinischen Betreuung eingesetzt.“

Deutscher Pétanque Verband (DPV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DPV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 23.03.2022 stattgefunden. Der DPV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DPV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Hierzu wurde folgende Begründung angegeben:
*„Der DPV hat keine/n eigene/n Verbandsarzt oder –Ärztin bzw. sportmedizinischen Betreuer*in in seinen Reihen.“*
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DPV hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Es wird auf die Begründung zu Ziffer 4.1 verwiesen. Zusätzlich hat der DPV hierzu mitgeteilt:
„Unser Doping-Beauftragter (sic!?) Dale Smith nimmt regelmäßig an den online-Schulungen der NADA teil (zuletzt 2021).“

Da im Erhebungsbogen ausschließlich nach Verbandsärzten*innen gefragt wird, hat die NADA die Fortbildung des Anti-Doping-Beauftragten des DPV vorliegend nicht berücksichtigt. Darüber hinaus beschäftigt der DPV kein sportmedizinisches Personal.

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband (DRTV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DRTV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 27.04.2022 stattgefunden. Der DRTV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DRTV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DRTV hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:
„Der DRTV hat kein sportmedizinisches Personal“

Deutscher Rollsport und Inline-Verband (DRIV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DRIV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 10.11.2021 stattgefunden. Der DRIV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DRIV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Begründung:
„Corona-Pandemie“
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DRIV hat das (sport-)medizinische Personal an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Es wurde jedoch keine der drei Auswahlmöglichkeiten angekreuzt. Begründung:
„Absage wegen Corona-Pandemie“

Im Erhebungsbogen zum Anti-Doping-Bericht 2020/2021 hatte der DRIV angegeben, es würden „keine Personen für sportmedizinische Betreuung im Verband“ beschäftigt. Stattdessen erfolge die „Nutzung externer Ressourcen, z. B. über OSP (besonders für Skateboard)“. Aus den aktuellen Angaben des DRIV schließt die NADA, dass der DRIV mangels Neueinstellungen auch weiterhin kein eigenes sportmedizinisches Personal beschäftigt.

Deutscher Schachbund (DSB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 21.04.2021 stattgefunden. Der DSB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DSB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

Anmerkung des DSB:

„Der DSB beschäftigt keine Mitarbeiter:innen im Bereich der sportmedizinischen Betreuung.“

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSB hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:

„Anmerkung: Der DSB beschäftigt keine Mitarbeiter:innen im Bereich der sportmedizinischen Betreuung.“

Deutscher Sportakrobatik Bund (DSAB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSAB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 06.07.2021 stattgefunden. Der DSAB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DSAB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSAB hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:

„Der DSAB hat keine im Bereich „sportmedizinische Betreuung“ angestellten Personen.“

Deutscher Squash Verband (DSQV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSQV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 08.07.2021 stattgefunden. Der DSQV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DSQV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSQV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Tanzsportverband (DTV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DTV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 26.05.2021 stattgefunden. Der DTV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DTV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DTV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen.

Mit E-Mail vom 14. Juli 2022 konkretisierte der Verband seine Angaben und übermittelte Nachweise und Belege für die Teilnahme des Verbandsarztes und Anti-Doping-Beauftragten an zwei digitalen Schulungsveranstaltung „Informationsveranstaltung Dopingprävention“ aus 2020 und 2021 des LSV Baden-Württemberg. Beide Veranstaltungen fanden unter inhaltlicher Beteiligung der NADA statt. Neuerungen der

WADA-Verbotsliste wurden vom Mitglied der Kommission Recht der NADA, Anti-Doping-Beauftragter des LSV und Professor der Universität Tübingen/ SpOrt Medizin Stuttgart, Herrn Prof. Dr. Dr. Striegel vorgestellt. Die Veranstaltung entspricht den von der NADA geforderten Voraussetzungen zur fachlichen Schulung des (sport-)medizinischen Personals.

Deutscher Wasserski- und Wakeboardverband (DWWV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DWWV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 28.09.2021 stattgefunden. Der DWWV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DWWV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DWWV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Floorball-Verband Deutschland (FVD)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der FVD hat seit 2021 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 01.09.2021 stattgefunden. Der FVD hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der FVD hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des FVD hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:
„Es gibt kein (sport-)medizinisches Personal im Verband (ausgenommen Physiotherapeuten).“

Da im Erhebungsbogen ausdrücklich nach Verbandsärzten*innen gefragt wird, bleibt der Hinweis des FVD auf beschäftigte Physiotherapeuten unberücksichtigt.

4. Vorübergehend olympische Sportfachverbände

Deutscher Alpenverein (DAV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DAV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 28.09.2021 stattgefunden. Der DAV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DAV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DAV hat das (sport-)medizinische Personal an der VÄ teilgenommen.

Deutscher Baseball und Softball Verband (DBV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DBV hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 12.11.2021 stattgefunden. Der DBV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DBV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DBV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Karate Verband (DKV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DKV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 07.12.2021 stattgefunden. Der DKV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DKV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DKV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Wellenreit Verband (DWV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DWV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 08.09.2021 stattgefunden. Der DWV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DWV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DWV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

5. Behindertensportverbände

Deutscher Behindertensportverband (DBS)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DBS hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 24.11.2021 stattgefunden. Der DBS hat die Dopingpräventionsaktivitäten

in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:
Der DBS hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Laut Erhebungsbogen hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen. Davon abweichend hat der DBS außerdem mitgeteilt:
„Eine Einstellung gab es Januar 2022, durch die Verschiebung der DBS Tagung bestand noch keine Möglichkeit zur Teilnahme in diesem Jahr.“

Das neueingestellte Personal hat laut Erhebungsbogen an der DOSB-Tagung teilgenommen, so dass die Verschiebung der DBS-Tagung unschädlich ist.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DBS hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:
„DBS-Medizinertagung“

Darüber hinaus hat der DBS folgende Anmerkung gemacht:

*„Von zwei Sportarzt*in liegen keine Nachweise der letzten zwei Jahre vor. Ein dieser Sportärzt*innen wird nicht mehr vom DBS eingesetzt. Von dem anderen liegt kein Nachweis einer der obergenannten Schulungen vor, der hat aber 2021 einen E-Learning Kurs absolviert und 2022 an einer Dopingpräventionsfortbildung der NADA teilgenommen und ist weiterhin angehalten 2022 an einer der o.g. Veranstaltungen teilzunehmen.“*

Nach Ansicht der NADA ist es ausreichend, wenn der vom DBS genannte Sportarzt, der 2022 an einer Dopingpräventionsfortbildung der NADA teilgenommen hat, bis zum folgenden Anti-Doping-Bericht 2023 noch einmal geschult wird. Bis dahin erachtet die NADA die Versicherung des DBS, der Sportarzt habe an der NADA-Fortbildung teilgenommen, als ausreichend.

Deutscher Gehörlosen-Sportverband (DGS)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:
Der DGS hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 10.09.2021 stattgefunden. Der DGS hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DGS hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:
Nach Angaben des DGS hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

6. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)

Im Erhebungsbogen der VmbA wurde nicht nach Aktivitäten zur Dopingprävention gefragt. Die NADA kann an dieser Stelle dennoch vollständigshalber mitteilen, dass alle geförderten VmbA seit 2020 eine Absichtserklärung mit der NADA geschlossen und im Bezugszeitraum ein Jahresgespräch mit der NADA geführt haben. Ebenso erfolgt eine Online-Einbindung in die Webauftritte. Diese Angaben sind rein informativ und haben keine Auswirkung auf etwaige förderrechtliche Aspekte.

Darüber hinaus haben alle VmbA (Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband (ADH), Deutsche Jugendkraft (DJK), Deutsches Polzeisportkuratorium (DPSK), MAKKABI und RKB Solidarität) zu Ziffer 3.1 des Erhebungsbogens⁴ angegeben, eine vertraglich geregelte verbandsärztliche Betreuung erfolge nicht. Das Verfassen von Einzelvoten erübrigte sich deshalb mit Ausnahme der DJK:

Die DJK hat nämlich in Widerspruch zum Vorstehenden angegeben, Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“ vorgenommen zu haben. Das neueingestellte Personal habe an der DOSB-Tagung teilgenommen sowie an sonstigen sportmedizinischen Veranstaltungen, die die DJK mit „*diverse*“ bezeichnet. Gleiches gelte laut Erhebungsbogen für das bestehende (sport-)medizinische Personal.

Die DJK hat auf Nachfrage des BVA mit E-Mail vom 09.06.2022 erklärt:

„Herr Dr. med. Fritsch ist unser Anti-Dopingbeauftragter und unser Bundessportarzt. Weitere Personen haben wir nicht in diesem Bereich.“

Da der Bundessportarzt des DJK laut übersandten Nachweisen gleichsam an der DOSB-Tagung teilgenommen hat, kommt es auf weitere Fortbildungsveranstaltungen nicht an. Die DJK hat demnach die Maßgaben zur sportmedizinischen Schulung erfüllt.

⁴ Der Erhebungsbogen für VmbA enthält keine Fragen zum Thema Anti-Doping-Prävention, so dass die Schulung des (sport-)medizinischen Personals bereits unter Ziffer 3 abgefragt wurde.

II. Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes

Von 57 geprüften Sportfachverbänden (5 VmbA nicht mitgerechnet) haben 51 die Durchführung des Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens an die NADA übertragen. 6 Verbände hatten dies bis zum 31.03.2022 nicht getan, dies sind: Deutscher Handball Bund (DHB), Deutscher Hockey Bund (DHB), Deutscher Rugby-Verband (DRV), Deutscher Dart Verband (DDV), Deutscher Sportakrobatik Bund (DSAB) und Deutscher Squash Verband (DSQV).

Der DRV hat mit Vereinbarung vom 15.07.2022 die Durchführung des Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens mit Wirkung zum 01.09.2022 an die NADA übertragen.

1. Ergebnismanagement nicht auf NADA übertragen

Im Bezugszeitraum (01.04.2021-31.03.2022) sind der NADA von Verbänden, die das Ergebnismanagementverfahren nicht auf die NADA übertragen haben, insgesamt vier Fälle bekannt geworden. Dies waren insgesamt drei Fälle beim Deutschen Handball Bund und ein Fall beim Deutschen Hockey Bund. Sämtliche Fälle sind aus medizinischen Gründen eingestellt worden. Soweit die beiden Verbände im Erhebungsbogen also angegeben haben, es habe keine Verstöße gegeben, trifft dies zu. Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Behörden waren deshalb nicht zu erfüllen.

2. Ergebnismanagement auf NADA übertragen

Die restlichen geprüften Sportfachverbände haben das Ergebnismanagementverfahren auf die NADA übertragen. Sämtliche Mitteilungen an staatliche Ermittlungsbehörden über (mögliche) Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne von Ziffer 5 des Erhebungsbogens hat daher die NADA im Namen der Sportfachverbände durchgeführt.

Der NADA sind folgende (möglichen) Verstöße im Bezugszeitraum bekannt geworden:

Jahr	Status	Verband	Verstoß	Bemerkung	Datum
2022	offen	DBV	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	03.03.2022
2022	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	18.02.2022
2021	geschlossen	BDR	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	14.11.2021
2021	offen	BDR	Art. 2.4	Laufendes Verfahren	Div.
2021	geschlossen	BDR	Art. 2.1	Verstoß	17.10.2021

Jahr	Status	Verband	Verstoß	Bemerkung	Datum
2021	geschlossen	BDR	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	11.07.2021
2021	geschlossen	BDR	Art. 2.1	Kein Verstoß	30.05.2021
2021	geschlossen	BDR	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	01.08.2021
2022	geschlossen	BSD	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	12.01.2022
2021	geschlossen	BVDG	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	22.05.2021
2021	offen	BVDG	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	26.09.2021
2021	geschlossen	BVDG	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	30.10.2021
2022	geschlossen	BVDK	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	26.03.2022
2022	offen	BVDK	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	26.03.2022
2021	geschlossen	BVDK	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	05.11.2021
2021	geschlossen	BVDK	Art. 2.6,2.7	Kein Verstoß	-
2021	geschlossen	DAV	Art. 2.1	Kein Verstoß	08.09.2021
2021	geschlossen	DAV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	05.06.2021
2021	geschlossen	DAV	Art. 2.3	Verstoß	22.05.2021
2022	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Kein Verstoß	21.03.2022
2021	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Kein Verstoß	24.09.2021
2021	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	19.06.2021
2021	geschlossen	DBU	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	04.11.2021
2021	geschlossen	DBV	Art. 2.1	Verstoß	08.08.2021
2021	geschlossen	DBV	Art. 2.1, 2.2	Verstoß	31.07.2021
2021	geschlossen	DBV	Art. 2.1	Verstoß	30.05.2021
2022	geschlossen	DEL	Art. 2.1	Kein Verstoß	31.10.2021

Jahr	Status	Verband	Verstoß	Bemerkung	Datum
2022	geschlossen	DESV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	30.01.2022
2021	geschlossen	DEU	Art. 2.1	Verstoß	14.11.2021
2021	geschlossen	DEU	Art. 2.1	Verstoß	18.10.2021
2021	geschlossen	DFB	Art. 2.1	Kein Verstoß	18.12.2021
2021	geschlossen	DHB	Art. 2.2	Kein Verstoß	01.12.2021
2021	geschlossen	DHB	Art. 2.2	Kein Verstoß	18.10.2021
2021	geschlossen	DHB	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	05.12.2021
2021	geschlossen	DHB	Art. 2.1	Kein Verstoß	03.08.2021
2021	geschlossen	DJB	Art. 2.1	Kein Verstoß	25.09.2021
2021	geschlossen	DJB	Art. 2.1	Verstoß	25.09.2021
2021	geschlossen	DJB	Art. 2.1	Verstoß	20.11.2021
2021	geschlossen	DKV	Art. 2.1	Kein Verstoß	16.06.2021
2022	geschlossen	DLV	Art. 2.4	Kein Verstoß	Div.
2021	geschlossen	DLV	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	12.09.2021
2021	geschlossen	DLV	Art. 2.1	Kein Verstoß	07.09.2021
2021	geschlossen	DLV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	10.10.2021
2021	geschlossen	DLV	Art. 2.1	Verstoß	12.06.2021
2021	geschlossen	DLV	Art. 2.1, 2.2	Med. Attest/TUE	06.06.2021
2021	geschlossen	DLV	Art. 2.3	Kein Verstoß	19.06.2021
2021	geschlossen	DLV	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	31.05.2021
2021	geschlossen	DLV	Art. 2.1	Kein Verstoß	02.05.2021
2022	geschlossen	DLV	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	01.02.2022

Jahr	Status	Verband	Verstoß	Bemerkung	Datum
2021	geschlossen	DLV/AIU	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	12.09.2021
2021	geschlossen	DOKR	Art. 2.1	Verstoß	05.06.2021
2022	geschlossen	DRUV	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	28.02.2022
2021	geschlossen	DSKV	Art. 2.2	Verstoß	17.11.2021
2021	geschlossen	DSKV	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	28.10.2021
2021	geschlossen	DSB	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	11.09.2021
2022	geschlossen	DSV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	20.03.2022
2021	offen	DSV	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	27.11.2021
2021	geschlossen	DSV	Art. 2.2	Laufendes Verfahren	28.10.2021
2021	geschlossen	DSV	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	11.09.2021
2021	geschlossen	DTB	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	08.07.2021
2021	geschlossen	DTB	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	28.11.2021
2021	geschlossen	DTU	Art. 2.3	Verstoß	14.11.2021
2021	geschlossen	DTU	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	18.09.2021
2022	offen	DTV	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	19.03.2022
2021	geschlossen	DTV	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	31.10.2021
2021	geschlossen	DTV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	25.09.2021
2021	geschlossen	DTV	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	25.09.2021
2022	geschlossen	DVV	Art. 2.1	Kein Verstoß	29.03.2022
2021	geschlossen	DVV	Art. 2.1	Verstoß	18.12.2021
2021	geschlossen	DVV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	10.12.2021
2021	geschlossen	DVV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	16.10.2021

Jahr	Status	Verband	Verstoß	Bemerkung	Datum
2021	geschlossen	DVV	Art. 2.3	Verstoß	21.05.2021
2021	geschlossen	SVD	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	03.06.2021
2021	geschlossen	SVD	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	19.04.2021

III. Zusammenfassung

Alle 62 geprüften Sportfachverbände haben aus Sicht der NADA die geprüften Anti-Doping-Vorgaben im Erhebungszeitraum erfüllt.

Die Prüfung der Aktivitäten zur Dopingprävention ergab keine Beanstandungen. Alle geprüften Sportfachverbände haben umfangreiche und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Dopingprävention in Abstimmung mit der NADA getroffen.

Die geprüften Sportfachverbände haben auch die Anforderungen an die Schulung ihres (sport-)medizinischen Personals erfüllt, soweit neues Personal eingestellt wurde oder überhaupt beschäftigt wird.

Lediglich der Deutsche Rugby-Verband hat sein (sport-)medizinisches Personal im Zweijahreszeitraum nicht ausreichend geschult und diesen Mangel auch nicht ausreichend begründen können. Der Deutsche Dart-Verband hat sein (sport-)medizinisches Personal ebenfalls nicht geschult, konnte dies jedoch begründen.

Die NADA hat diesen Verbänden angeboten, ihr (sport-)medizinisches Personal im Rahmen einer Nachschulung bis zum 30.09.2022 zu schulen. Die Nachschulung erfolgte am 22.08.2022. DRV und DDV haben demnach die Voraussetzungen nachträglich erfüllt.

Im Bereich der Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden (möglicher) Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen hat die NADA ebenfalls keine Beanstandungen festgestellt.

C. Vertiefte Prüfung

Im Rahmen der vertieften Prüfung hat die NADA ermittelt, ob

- der Sportfachverband den NADC ordnungsgemäß umgesetzt hat,
- die Anti-Doping-Bestimmungen in seiner Satzung verankert sind,
- die Rechtsordnung eine nachgelagerte Zuständigkeit des Verbandsgerichts für Anti-Doping-Streitigkeiten vorsieht, und
- die vom Verband verwendeten Schiedsvereinbarungen mit der Muster-Schiedsvereinbarung der NADA übereinstimmen.

I. Deutscher Handball Bund (DHB)

1. Umsetzung des NADC

Die Antidoping-Ordnung des DHB (DHB-ADO, Stand: 26.08.2021) entspricht der DHB-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie entspricht weiterhin dem NADA-Muster.

2. Verankerung in der Satzung

Die DHB-ADO ist in der Satzung verankert. Die Satzung des DHB (Stand: 03.10.2021) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck, regelt die Einrichtung einer Anti-Doping-Kommission und eines „Schiedsgerichts“.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Das „Schiedsgericht“ ist laut Rechtsordnung (Stand: 03.10.2021) für die Ahndung von Verstößen gegen die DHB-ADO zuständig.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom DHB vorgelegte Muster-Schiedsvereinbarung entspricht dem NADA-Muster.

5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DHB gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

II. Deutscher Rugby-Verband (DRV)

1. Umsetzung des NADC

Der Anti-Doping-Code des DRV (DRV-ADC) entspricht dem NADA-Muster. Der DRV hat darin (Art. 12.1.3 DRV-ADO) das Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren grundsätzlich auf die NADA übertragen. Eine vertragliche Übertragungsvereinbarung fehlte

zum Zeitpunkt der vertieften Prüfung (Stand Juni 2022) noch. Dies wurde im September 2022 nachgeholt (s. u. Ziffer 5. Ergebnis).

2. Verankerung in der Satzung

Der DRV-ADC ist in der Satzung verankert. Die Satzung des DRV (Stand: 2018) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck und bekräftigt hierzu insbesondere die Teilnahme am Dopingkontrollsystem der NADA. Zum Zeitpunkt der vertieften Prüfung entsprach die Verankerung des DRV-ADC damit bereits den Maßgaben der NADA. Laut Mitteilung des DRV vom 23.02.2022 sei außerdem im Juni 2022 eine Satzungsänderung geplant gewesen, die Änderungen der Satzung im Zusammenhang mit der Einführung des WADC und NADC sowie den Abschluss von Dopingkontrollvereinbarungen mit der NADA in die Zuständigkeit des DRV-Präsidiums geben soll.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Laut Satzung gibt es ein Sport- und ein Schiedsgericht. Deren erst- bzw. zweitinstanzliche Zuständigkeit für die Ahndung von Verstößen gegen den DRV-ADC wird in der Schiedsordnung (Stand: 16.07.2011) festgelegt. Soweit die NADA für das Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren zuständig ist und eine wirksame Schiedsvereinbarung besteht, ist eine ordnungsgemäße Verfahrensführung gewährleistet. Für den Fall, dass die Übertragung der Zuständigkeit für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren auf die NADA oder die Schiedsvereinbarung zwischen Athleten*innen und dem DRV jedoch nicht wirksam ist, bleibt der DRV gemäß Art. 12.1.4 DRV-ADO für die ordnungsgemäße Durchführung des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens zuständig.

In diesem Zusammenhang war jedoch die Stellungnahme des DRV vom 23.02.2022 nicht nachvollziehbar, dass die Schiedsordnung im Juni 2022 dahingehend geändert werden sollte, dass fortan weder das Sport- noch das Schiedsgericht für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuständig sein sollen.

Dies hätte zur Folge gehabt, dass der DRV über kein für die Verfahrensführung zuständiges Disziplinarorgan verfügt. Der NADA lagen zum Zeitpunkt der Prüfung (Stand 30.06.2022) keine finalen Beschlüsse des DRV vor, so dass zunächst davon auszugehen war, dass es nicht zur Auflösung der erstinstanzlichen Zuständigkeit im sog. Kick-Back-Fall gekommen ist.

Allerdings stellte das grundsätzliche Fehlen eines Disziplinarorgans einen gravierenden Umsetzungsmangel des Welt Anti-Doping Codes und des Nationalen Anti-Doping Codes dar! Die Compliance der Anti-Doping-Regeln des Verbandes wäre nicht gegeben.

Dabei wog der Verstoß des Verbandes umso schwerer, als dass es bereits im Jahr 2021 im Fall eines Dopingverstoßes eines DRV-Athleten die Rechtsmittelmöglichkeit zum CAS für die NADA verwehrt war und die NADA ein zuwendungsrechtliches Überprüfungsverfahren bei BVA und BMI beantragt hat.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom DRV vorgelegte Muster-Schiedsvereinbarung entspricht dem NADA-Muster.

5. Ergebnis

Der Verband hat zwar die Umsetzung des NADC in seine Verbandsregelwerke grundsätzlich ohne Beanstandungen bewerkstelligt. Nach wie vor lag aber zunächst keine ordnungsgemäße Etablierung eines sportrechtlichen Instanzenzuges vor. Daher erfüllte die DRV-Schiedsordnung nicht die Anforderungen an die Vorgaben von WADC und NADC. Die Ausgestaltung der Zuständigkeit von Sport- und Schiedsgericht waren nicht eindeutig geregelt.

Der DRV verfügte zum 31.03.2022 über keine ordnungsgemäße Umsetzung der Anti-Doping-Regeln von NADA und WADA. Aus Sicht der NADA erfüllte der Verband damit die Fördervoraussetzungen nicht.

Aktueller Stand: Mit Schreiben vom 5. Juli 2022 informierte die NADA den DRV über die weiterhin bestehenden Monita und derzeitige Non-Compliance. Am 6. Juli 2022 sowie am 11. Juli 2022 meldete sich der DRV (Präsident und externe Rechtsanwaltskanzlei) bei der NADA, und sicherte zu, die Monita nun zeitnah durch Änderungen der DRV-Anti-Doping Ordnung und Unterzeichnung der Vereinbarung zur Übertragung des Ergebnismanagementverfahrens zu beheben.

Am 15. Juli 2022 lieferte der DRV der NADA einen Vorschlag zur NADC-konformen Anpassung des Rechts- und Instanzenweges bei Disziplinarverfahren wegen Anti-Doping-Streitigkeiten, der die vorgenannten Monita behob. Nach positiver Rückmeldung der NADA hat der DRV die Anti-Doping-Ordnung wirksam angepasst, die Änderungen ordnungsgemäß beschlossen und mit Wirkung zum „7/2022“ veröffentlicht (siehe <https://www.rugbydeutschland.org/page/ordnungen-78746>).

Mit Stand 20.09.2022 hat der DRV demnach die Anti-Doping-Regeln von NADA und WADA ordnungsgemäß umgesetzt. Aus Sicht der NADA sind die Fördervoraussetzungen nun erfüllt.

III. Deutscher Dart Verband (DDV)

1. Umsetzung des NADC

Die Antidoping-Ordnung des DDV (DDV-ADO, Stand: 30.12.2020) entspricht der DDV-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie entspricht weiterhin dem NADA-Muster.

2. Verankerung in der Satzung

Die DDV-ADO ist in der Satzung verankert. Die Satzung des DDV (Stand: 04.10.2020) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck, regelt die Einrichtung einer Anti-Doping-Kommission und eines Verbandsgerichts.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht ist laut Satzung des DDV für die Ahndung von Verstößen gegen die DDV-ADO erstinstanzlich zuständig, soweit nicht eine Schiedsvereinbarung zum Deutschen Sportschiedsgericht bei der DIS abgeschlossen wurde. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Verbandsgerichts kann Rechtsmittel zum Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden. Dies entspricht den Maßgaben der NADA.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom DDV vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen entsprechen dem NADA-Muster. Durch die vorgelegte „Anti-Dopingvereinbarung“ wird außerdem die Anerkennung der Anti-Doping-Bestimmungen durch Athleten*innen und Athletenbetreuer*innen sichergestellt.

5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DDV gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

IV. Deutscher Rollsport- und Inline Verband (DRIV)

1. Umsetzung des NADC

Der Antidoping-Code des DRIV (DRIV-ADC, Stand: 04.12.2020) entspricht dem DRIV-ADC, der bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Er entspricht weiterhin dem NADA-Muster.

2. Verankerung in der Satzung

Der DRIV-ADC ist in der Satzung verankert. Die Satzung des DRIV (Stand: 19.06.2021) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck und regelt die Einrichtung eines Verbandsgerichts.

3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht ist laut Satzung für die Ahndung von Verstößen gegen den DRIV-ADC erstinstanzlich unter Anwendung des DRIV-ADC zuständig. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Verbandsgerichts kann laut Satzung und Rechtsordnung des DRIV Rechtsmittel zum Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden. Dies entspricht den Maßgaben der NADA.

4. Schiedsvereinbarung

Die vom DRIV vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen entsprechen dem NADA-Muster.

5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DRIV gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

D. Fazit

Die Auswertung der Erhebungsbögen der nationalen Sportfachverbände durch NADA, BMI und BVA bilden die wichtige Qualitätsüberprüfung der Anti-Doping-Maßnahmen im deutschen Sport. Die Informationen und Auskünfte der Sportfachverbände liefern einen nachvollziehbaren Einblick in die Art und den Umfang der Anti-Doping-Arbeit der nationalen Sportfachverbände. Die Mitarbeit der Sportfachverbände an diesem Qualitätsmanagementprozess ist gut. Inhaltlich ist die Anti-Doping-Arbeit der Sportfachverbände zumeist auf einem hohen Niveau. Die in diesem Jahr durchgeführte Prüfung der Dopingpräventionskonzepte und -maßnahmen der Sportfachverbände zeigen, dass alle Sportfachverbände die strukturierten und umfassenden Dopingpräventionsangebote der NADA annehmen und für ihren Zuständigkeitsbereich ordnungsgemäß umsetzen.

Weitergehende Prüfungsschwerpunkte anhand der Fördervoraussetzungen des Bundes veranschaulichen ebenfalls gute Resultate bei nahezu allen Verbänden.

Die vertiefte Prüfung hingegen offenbart, dass in den detaillierten und wichtigen Einzelheiten der Umsetzung von Anti-Doping-Regelwerken auf der Grundlage des WADC und NADC vereinzelt Nachbesserungen erforderlich wurden. Dabei waren vor allem die Umsetzungs- und Compliance-Mängel beim Deutschen Rugby Verband auffallend und gravierend. Aufgrund der vorstehend dargestellten nachträglichen Korrekturmaßnahmen erfüllt der Verband nunmehr die Anforderungen an die ordnungsgemäße Umsetzung des Anti-Doping-Regelwerks.

Erneut ist zu erwähnen, dass Deutschland die vollständige Code-Compliance erst erreicht, wenn die NADA und alle Sportfachverbände den aktuellen Anti-Doping-Code (NADC21) implementiert und die Inhalte im jeweiligen Anwendungsbereich vollständig umgesetzt haben.

Gez.
Dr. Lars Mortsiefer
Ressortleiter Recht
Vorstandsmitglied der NADA

Bonn, den 28. September 2022

TEIL III Prüfung des BVA

A. Ergebnisse

Die Voten der NADA, die Prüfergebnisse des BVA sowie weitere aus Rückfragen oder Änderungsmitteilungen gewonnene Erkenntnisse sind in die folgende BVA-Gesamtbewertung jedes einzelnen Verbandes eingeflossen.

I. Olympische Sportfachverbände (Sommersport)

1. Deutscher Badminton-Verband e.V. (DBV)

	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DBV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DBV erhält eine UB-Antidoping.

2. Deutscher Basketball Bund e.V. (DBB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DBB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DBB erhält eine UB-Antidoping.

3. Deutscher Boxsport-Verband e.V. (DBV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DBV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DBV erhält eine UB-Antidoping.

4. Deutscher Fechter-Bund e.V. (DFB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DFB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DFB erhält eine UB-Antidoping.

5. Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. (BVDG)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der BVDG hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der BVDG erhält eine UB-Antidoping.

6. Deutscher Golf Verband e.V. (DGV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DGV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DGV erhält eine UB-Antidoping.

7. Deutscher Handballbund e.V. (DHB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DHB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Der DHB wurde seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung unterzogen (s. Teil I C.). Der DHB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DHB erhält eine UB-Antidoping.

8. Deutscher Hockey-Bund e.V. (DHB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DHB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DHB erhält eine UB-Antidoping.

9. Deutscher Judo-Bund e.V. (DJB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DJB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DJB erhält eine UB-Antidoping.

10. Deutscher Kanu-Verband e.V. (DKV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DKV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DKV erhält eine UB-Antidoping.

11. Deutscher Leichtathletik-Verband e.V. (DLV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DLV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DLV erhält eine UB-Antidoping.

12. Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf e.V. (DVMF)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DVMF hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DVMF erhält eine UB-Antidoping.

13. Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der BDR hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der BDR erhält eine UB-Antidoping.

14. Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)/Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei (DOKR)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Die FN hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Die FN erhält eine UB-Antidoping.

15. Deutscher Ringer-Bund e.V. (DRB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DRB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DRB erhält eine UB-Antidoping.

16. Deutscher Ruderverband e.V. (DRV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DRV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DRV erhält eine UB-Antidoping.

17. Deutscher Rugby-Verband e.V. (DRV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung s. Anmerkung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Der DRV wurde seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung unterzogen (s. Teil I C).

zu FV 1: Sämtliche im NADA-Bericht genannten Beanstandungen (Teil II C. II) wurden vom DRV nachträglich behoben. Das Ergebnismanagement wurde mit Wirkung zum 01.09.2022 auf die NADA übertragen. Die Anti-Doping-Ordnung des DRV wurde lt. NADA-Mitteilung v. 01.08.2022 rechtsverbindlich angepasst.

zu FV 4: Laut NADA Bericht (s. Teil II B. I. 1) hat das sportmedizinische Personal des DRV innerhalb der letzten 2 Jahre an keiner Schulungsveranstaltung teilgenommen. Diese erfolgte

jetzt innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Erhebungszeitraums am 22.08.2022 im Rahmen einer ausnahmsweise durchgeführten Nachschulung.

Der DRV hat die Maßgaben somit teilweise verspätet umgesetzt.

Ergebnis: Der DRV erhält eine UB-Antidoping mit dem Hinweis, dass er künftig die fristgerechte Teilnahme seiner Verbandsärzte/-innen an den regulär angebotenen Schulungen der NADA sicherzustellen hat.

18. Deutscher Schützenbund e.V. (DSB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DSB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DSB erhält eine UB-Antidoping.

19. Deutscher Schwimm-Verband e.V. (DSV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DSV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DSV erhält eine UB-Antidoping.

20. Deutscher Segler-Verband e.V. (DSV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DSV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Der DSV wurde seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung zur FV 2 unterzogen (s. Teil I C.). Der DSV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSV erhält eine UB-Antidoping.

21. Deutsche Taekwondo Union e.V. (DTU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Die DTU hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Die DTU erhält eine UB-Antidoping.

22. Deutscher Tennis Bund e.V. (DTB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DTB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Der DTB wurde seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung zur FV 2 unterzogen (s. Teil I C.). Der DTB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DTB erhält eine UB-Antidoping.

23. Deutscher Tischtennis-Bund e.V. (DTTB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DTTB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DTTB erhält eine UB-Antidoping.

24. Deutsche Triathlon Union e.V. (DTU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Die DTU hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Die DTU erhält eine UB-Antidoping.

25. Deutscher Turner-Bund e.V. (DTB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DTB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DTB erhält eine UB-Antidoping.

26. Deutscher Volleyball-Verband e.V. (DVV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DVV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DVV erhält eine UB-Antidoping.

II. Olympische Sportfachverbände (Wintersport)

27. Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (BSD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der BSD hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der BSD erhält eine UB-Antidoping.

28. Deutscher Curling-Verband e.V. (DCV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DCV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DCV erhält eine UB-Antidoping.

29. Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DEB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Der DEB wurde seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung zur FV 2 unterzogen (s. Teil I C.). Der DEB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DEB erhält eine UB-Antidoping.

30. Deutsche Eislauf-Union e.V. (DEU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Die DEU hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Die DEU erhält eine UB-Antidoping.

31 Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft e.V. (DESG)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Die DESG hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Die DESG erhält eine UB-Antidoping.

32. Deutscher Skiverband e.V. (DSV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DSV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DSV erhält eine UB-Antidoping.

33. Snowboard Verband Deutschland e.V. (SVD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der SVD hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der SVD erhält eine UB-Antidoping.

III. Nichtolympische Sportfachverbände

34. Bundesfachverband für Kickboxen e.V. (WAKO Deutschland)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Die WAKO hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Die WAKO erhält eine UB-Antidoping.

35. Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V. (BVDK)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der BVDK hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der BVDK erhält eine UB-Antidoping.

36. Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der CCVD hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der CCVD erhält eine UB-Antidoping.

37. Deutsche Billard-Union e.V. (DBU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung s. Anmerkung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DBU hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Zu FV 4: Die Position des Verbandsarztes wurde zum 01.09.2021 neu geschaffen. Somit erfolgte die Schulungsmaßnahme der NADA den Fördervoraussetzungen entsprechend innerhalb eines Jahres.

Ergebnis: Der DBU erhält eine UB-Antidoping.

38. Deutscher Dart-Verband e.V. (DDV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandungen s. Anmerkung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Der DDV wurde seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung unterzogen (s. Teil I C).

zu FV 4: Laut NADA Bericht (s. Teil I B. I. 3) hat das sportmedizinische Personal des DDV innerhalb der letzten 2 Jahre an keiner Schulungsveranstaltung teilgenommen. Diese erfolgte jetzt ausnahmsweise innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Erhebungszeitraums (22.08.2022) im Rahmen einer Nachschulung.

Der DDV hat die Maßgaben somit teilweise verspätet umgesetzt.

Ergebnis: Der DDV erhält eine UB-Antidoping mit dem Hinweis, dass er künftig die fristgerechte Teilnahme seiner Verbandsärzte/-innen an den regulär angebotenen Schulungen der NADA sicherzustellen hat.

39. Deutscher Eisstock-Verband e.V. (DESV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung s. Anmerkung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DESV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Der DESV wurde seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung zu FöVo2 unterzogen (s. Teil I C.). Der DESV hat die Maßgaben umgesetzt.

Zu FV 4: Der DESV hat nachträglich mitgeteilt, dass er zusätzlich einen Verbandsarzt beschäftigt und dieser am 26.11.2021 online an einem NADA Anti-Doping-Seminar des DOSB teilgenommen hat.

Ergebnis: Der DESV erhält eine UB-Antidoping.

40. Floorball-Verband Deutschland e.V. (FVD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der FVD hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der FVD erhält eine UB-Antidoping.

41. Deutscher Ju-Jitsu-Verband e.V. (DJJV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DJJV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DJJV erhält eine UB-Antidoping.

42. Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DKB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DKB erhält eine UB-Antidoping.

43. Deutscher Minigolfsport Verband e.V. (DMV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DMV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DMV erhält eine UB-Antidoping.

44. Deutscher Pétanque-Verband e.V. (DPV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DPV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DPV erhält eine UB-Antidoping.

45. Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. (DRTV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DRTV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DRTV erhält eine UB-Antidoping.

46. Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Der DRIV wurde seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung unterzogen (s. 2.3).

Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DRIV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt. Der DRIV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DRIV erhält eine UB-Antidoping.

47. Deutscher Schachbund e.V. (DSB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DSB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DSB erhält eine UB-Antidoping.

48. Deutscher Sportakrobatik Bund e.V. (DSAB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DSAB hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DSAB erhält eine UB-Antidoping.

49. Deutscher Squash-Verband e.V. (DSQV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DSQV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DSQV erhält eine UB-Antidoping.

50. Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DTV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DTV erhält eine UB-Antidoping.

51. Deutscher Wasserski- und Wakeboardverband e.V. (DWWV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DWWV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DWWV erhält eine UB-Antidoping.

IV. Vorübergehend olympische Sportfachverbände

52. Deutscher Alpenverein e.V. (DAV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DAV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DAV erhält eine UB-Antidoping.

53. Deutscher Baseball und Softball Verband e.V. (DBV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DBV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DBV erhält eine UB-Antidoping.

54. Deutscher Karate Verband e.V. (DKV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DKV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DKV erhält eine UB-Antidoping.

55. Deutscher Wellenreitverband e.V. (DWV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DWV hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DWV erhält eine UB-Antidoping.

V. Behindertensportverbände

56. Deutscher Behindertensportverband e.V. (DBS)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DBS hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DBS erhält eine UB-Antidoping

57. Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGS)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Klauseln in Vereinbarungen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Anmerkung: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits im letzten Jahr geprüft. Der DGS hat die Maßgaben umgesetzt. Eine erneute Prüfung in diesem Jahr entfällt.

Ergebnis: Der DGS erhält eine UB-Antidoping.

VI. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)

VmbA sind nicht zur Umsetzung des NADC verpflichtet und unterliegen auch nicht den Fördervoraussetzungen des BMI vom 08.01.2021. Sie sind jedoch zur Umsetzung der Anti-Doping-Auflagen der an sie ergangenen Zuwendungsbescheide (Anlage 2) verpflichtet. Die Einhaltung dieser Auflagen wird mit einem gesonderten Erhebungsbogen geprüft.

58. Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband e.V. (adh)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten und Athletenbetreuer/ -innen	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen in Vereinbarungen sowie Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

Ergebnis: Der adh erhält eine UB-Antidoping.

59. Deutscher-Jugendkraft-Sportverband e.V. (DJK)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten und Athletenbetreuer/ -innen	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen in Vereinbarungen sowie Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

Ergebnis: Der DJK erhält eine UB-Antidoping.

60. Deutsches Polzeisportkuratorium e.V. (DPSK)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten und Athletenbetreuer/ -innen	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen in Vereinbarungen sowie Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

Ergebnis: Das DPSK erhält eine UB-Antidoping.

61. MAKKABI Deutschland e.V. (MAKKABI)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten und Athletenbetreuer/ -innen	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen in Vereinbarungen sowie Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

Ergebnis: MAKKABI Deutschland erhält eine UB-Antidoping.

62. RKB „Solidarität“ 1896 Deutschland e.V. (RKB)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten und Athletenbetreuer/ -innen	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen in Vereinbarungen sowie Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

Ergebnis: Der RKB erhält eine UB-Antidoping.

B. Fazit

Von den 62 geprüften Sportfachverbänden erfüllten 60 die Fördervoraussetzungen „Antidoping“ im Prüfzeitraum vollumfänglich.

2 Verbände wiesen im Prüfzeitraum hinsichtlich der Umsetzung des NADC21 (Deutscher Rugby-Verband e.V.) bzw. der Teilnahme an verbandsärztlichen Schulungen (Deutscher Rugby -Verband e.V. und Deutscher Dart- Verband e.V.) Defizite auf, die mittlerweile behoben wurden.

Somit ist die Förderung aller 62 geprüften Sportfachverbände –vorbehaltlich nachträglicher gegenläufiger Erkenntnisse– im Hinblick auf die Antidoping-Regelungen der Bundesregierung unbedenklich. Sie erhalten im Falle einer weiteren Förderung im Haushaltsjahr 2023 eine Unbedenklichkeitsbescheinigung „Antidoping“. Der Deutsche Rugby -Verband e.V. und der Deutsche Dart- Verband e. V. erhalten diese mit der Maßgabe, die fristgerechte Teilnahme ihrer Verbandsärzte/-innen an den regulären Schulungen der NADA künftig sicherzustellen.

Im Auftrag

Köln, 30. September 2022



Annette Beaumart

Abteilungsleiterin Zuwendungsmanagement

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Fördervoraussetzungen für Bundessportfachverbände (Olympischer, Nicht-Olympischer und Vorübergehend Olympischer Sport) i. d. F. v. 08.01.2021..... VI

Anhang 2: Antidoping-Zuwendungsklausel „Verbände mit besonderer Aufgabenstellung“ ..IX

Anhang 1: Fördervoraussetzungen für Bundessportfachverbände (Olympischer, Nicht-Olympischer und Vorübergehend Olympischer Sport) i. d. F. v. 08.01.2021

Fördervoraussetzungen für Bundessportfachverbände (Olympischer, Nicht-Olympischer und Vorübergehend Olympischer Sport)

Die deutschen Bundessportfachverbände (Verbände) sind als Zuwendungsempfänger des Bundes im geförderten Leistungssportbereich uneingeschränkt zur Bekämpfung von Doping verpflichtet. Für die Bewilligung einer Bundeszuwendung ist ab dem Jahr 2020 die Erfüllung der nachfolgenden Antidopingvorgaben im jeweils bundesgeförderten Bereich Voraussetzung.

1. Verbindliche Anerkennung und Umsetzung des jeweils aktuell gültigen NADA-Codes (NADC)

Erläuterung: Wesentliche Förderrelevanz kommt insbesondere der rechtsverbindlichen Implementierung des NADC in die Verbandsregelwerke wie Satzungen und Ordnungen zu. Weiterhin sind die sich aus dem NADC ergebenden weiteren Verpflichtungen umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere:

- Teilnahme am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA)
- Rechtssichere Bindung und Unterwerfung der Athlet*innen und Athletenbetreuer*innen (i.S.d. Begriffsbestimmungen im Anhang 1 des NADC) an/unter den NADC
- Vorliegen rechtswirksamer Schiedsvereinbarungen mit allen Athlet*innen und Athletenbetreuer*innen (i.S.d. Begriffsbestimmungen im Anhang 1 des NADC) im Leistungssportbereich

Erläuterung: In Bezug auf das Vorliegen einer rechtswirksamen Schiedsvereinbarung ist die Grundsatzentscheidung des BGH (Beschluss vom 19. April 2018, Az. I ZB 52/17) zu beachten. Auf die diesbezügliche NADA-Mitteilung vom 13. Juli 2019 nebst Muster-Schiedsvereinbarungen wird hingewiesen (<https://www.nada.de/nada/aktuelles/news/newsdetail/news/detail/News/anpassung-der-schiedsvereinbarung-auf-grund-aktueller-bgh-rechtsprechung/>).

-
2. Antidoping-Klauseln in Arbeits- und Honorarverträgen sowie in Ehren- und Verpflichtungserklärungen

Erläuterung: Sämtliche für einen Bundessportfachverband haupt-, neben- oder ehrenamtlich im bundesgeförderten Leistungssportbereich tätige Personen müssen in schriftlicher Form und gegen Unterschrift zur Einhaltung des WADC, der International Standards sowie des NADC und der Standards in der jeweiligen Fassung verpflichtet werden. Die Zuwiderhandlung ist als grobe Pflichtverletzung festzulegen, die eine fristlose Kündigung oder sofortige Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Verband nach sich ziehen kann.

3. Aktivitäten zur Dopingprävention

Erläuterung: Der Verband muss seine Zusammenarbeit mit der NADA bei der Dopingprävention in Form der Unterzeichnung einer Absichtserklärung sowie eines Jahresgesprächs zur individuellen Abstimmung eines Maßnahmenkatalogs vorweisen. Der Nachweis gegenüber dem Bund wird durch die NADA erbracht. Darüber hinaus muss eine Online-Einbindung der Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA im offiziellen Web-Auftritt des Verbandes gegeben sein.

4. Regelmäßige Schulung der Verbandsärzt*innen zum Thema Antidoping

*Erläuterung: Soweit zur (sport-)medizinischen Betreuung der Athleten*innen Verbandsärzte*innen eingesetzt werden, müssen diese im ersten Jahr nach Vertragsschluss und dann mindestens alle 2 Jahre an Anti-Doping-Fortbildungen auf der Basis der Sportmedizinischen Konzeption des DOSB im Rahmen der Tagung „Sportmedizin im Spitzensport“, im Rahmen der Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V. (VÄ) oder an anderen geeigneten sportmedizinischen Veranstaltungen (z.B. Anti-Doping-Seminar der NADA), die zumindest auch die Verbotliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung zum Themengegenstand haben, teilnehmen.*

5. Erfüllung der Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines (möglichen) Verstoßes gegen Art. 2 NADC

Erläuterung:

1. Nach Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC ist der Verband verpflichtet, unverzüglich folgende Mitteilungen zu machen:

a. der zuständigen Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen strafbewehrte Vorschriften hinweisen. Sofern der NADA das Ergebnismanagement übertragen wurde, wird dieser Verpflichtung auch dadurch genüge getan, dass der Verband (nur) die NADA entsprechend unverzüglich unterrichten.

b. sofern das Ergebnismanagement nicht an die NADA übertragen wurde:

Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen strafbewehrte Vorschriften hinweisen und eine Mitteilung an die NADA über eine solche Mitteilung an die Staatsanwaltschaft und das Ergebnis des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens sowie des verbandsinternen oder sportschiedsgerichtlichen Verfahrens.

2. Nach Bekannt werden eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC ist der Verband verpflichtet, unverzüglich folgende Mitteilung zu machen:

a. der obersten Dienstbehörde, falls der oder die Betroffene im Bundesdienst steht, über Mitteilungen nach 1. a. und b. und über Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC sowie die dazu ergangenen Sanktionen und getroffenen Feststellungen,

b. dem betreuenden Olympiastützpunkt/Bundesleistungszentrum über eine vorläufige Suspendierung und/oder Sperre der Athleten oder Sanktionen gegen Athletenbetreuer nach dem NADC.

6. Uneingeschränkte Unterstützung der Ermittlungsbehörden

Erläuterung: Soweit Ermittlungsbehörden, insbesondere Staatsanwaltschaften, wegen Dopingvergehen konkret ermitteln, sind diese uneingeschränkt zu unterstützen.

7. Der mit der Antragstellung für die Durchführung von Sportgroßveranstaltungen (wie z.B. WM/EM) verbundene Nachweis eines mit der NADA abgestimmten Antidoping-Programms

Verfahren:

Das BVA prüft in Kooperation mit der NADA jährlich das Vorliegen der Fördervoraussetzungen anhand einer Erhebung bei allen bundesgeförderten Verbänden. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen stellt das BVA jährlich zum Stichtag 30.09. bezüglich jedes geprüften Verbandes eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung Antidoping“ (UB Antidoping) aus und legt diese dem BMI vor. Nur bei Vorliegen einer UB Antidoping sind (weitere) Förderungen eines Verbandes möglich. Eine zeit- und sachgerechte Mitwirkung der Verbände an den entsprechenden Erhebungen im Vorfeld ist unerlässlich und im eigenen Interesse liegend. Soweit unterjährig Fördervoraussetzungen von einem Verband in nicht unerheblicher Weise nicht mehr erfüllt werden, führt dies zum Erlöschen der UB Antidoping.

Anhang 2: Antidoping-Zuwendungsklausel „Verbände mit besonderer Aufgabenstellung“

Antidoping-Zuwendungsklausel „Verbände mit besonderer Aufgabenstellung“

- I. Mit der Bundesförderung ist für die durch die Bundeszuwendung geförderten Bereiche (vgl. Zuwendungszweck) ab Bestandskraft und für die Dauer des Bewilligungszeitraumes dieses Zuwendungsbescheides die Auflage verbunden, bei allen Maßnahmen bzw. Sportveranstaltungen des Bundessportfachverbandes, die dieser eigen- oder mitverantwortlich durchführt, Doping aktiv und uneingeschränkt zu bekämpfen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Anbindung an den NADA-Code (NADC)

Alle Athleten und Athletenbetreuer, die an bundesgeförderten Maßnahmen bzw. Sportveranstaltungen teilnehmen, müssen dem NADC und ggf. sonstigen für Ihren Verband geltenden Antidoping-Bestimmungen rechtswirksam unterworfen sein.

Sofern nicht bereits anderweitig (z.B. durch ein Sanktionsverfahren eines Sportfachverbandes) gewährleistet, haben die Sanktionsverfahren Ihres Verbandes den Vorgaben des NADC zu genügen. Insbesondere müssen mit den Athleten und Athletenbetreuern Ihres Verbandes vor der Teilnahme an bundesgeförderten Maßnahmen bzw. Sportveranstaltungen rechtswirksame Schiedsvereinbarungen für die Verfahren nach dem NADC abgeschlossen worden sein.

Für die Athletenbetreuer beschränkt sich dies auf für Ihren Verband haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen im bundesgeförderten Bereich.

Die Definition des Athletenbetreuers richtet sich nach den Begriffsbestimmungen des NADC.

2. Für den Verband tätige Personen

Sämtliche für Ihren Verband haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen einschließlich der Athletenbetreuer müssen rechtlich in schriftlicher Form und gegen Unterschrift verpflichtet worden sein bzw. sind bei Neueinstellungen zu verpflichten, sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder das Doping zu unterstützen. Für ehrenamtlich Tätige beschränkt sich dies auf den bundesgeförderten Bereich.

Die Zuwiderhandlung ist als grobe Pflichtverletzung festzulegen, die das Recht zu einer fristlosen Kündigung oder zur sofortigen Beendigung einer Zusammenarbeit mit Ihrem Verband nach sich ziehen kann.

Soweit eine (sport-)medizinische Betreuung der Athleten durch einen von Ihrem Verband beauftragten Arzt erfolgt, haben Sie – ggf. durch entsprechende vertragliche Verpflichtung - sicherzustellen, dass der Arzt im ersten Jahr nach Vertragsabschluss und dann mindestens 2-jährig an einer Antidoping-Fortbildung auf der Basis der Sportmedizinischen Konzeption des DOSB im Rahmen der Tagung „Sportmedizin im Spitzensport“, im Rahmen der Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V. (VÄ) oder im Rahmen des Deutschen Sportärztekongresses der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP) oder an anderen geeigneten sportmedizinischen Veranstaltungen, die zumindest auch die Verbotliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung zum Themengegenstand haben, teilnimmt. Ein Teilnahmenachweis ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3. Dokumentations- und Mitteilungspflichten

Nach Bekanntwerden eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC haben Sie unverzüglich

3.1 zu ermitteln und zu dokumentieren, ob Angehörige, Mitarbeiter oder Beauftragte Ihres Verbandes bei dem Verstoß mitgewirkt haben sowie

3.2 folgende Mitteilungen zu machen:

- a. der zuständigen Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) hinweisen; dieser Verpflichtung wird auch dadurch genüge getan, dass Sie (nur) die NADA entsprechend unverzüglich unterrichten,
- b. der NADA über eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft nach Buchstabe a. und das Ergebnis des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens sowie des verbandsinternen oder sportschiedsgerichtlichen Verfahrens,
- c. der obersten Dienstbehörde, falls der oder die Betroffene im Bundesdienst steht, über Mitteilungen nach Buchstaben a. und b. und über Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC sowie die dazu ergangenen Sanktionen und getroffenen Feststellungen,

II. Erstattungsregelungen für Entsende- oder Maßnahmekosten

Werden Athleten, Athletenbetreuer oder Mitglieder von zu Sportgroßereignissen entsandten Mannschaften eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC oder des Dopings oder der Anwendung verbotener Medikation bei einem Tier überführt, mindert sich die Bundeszuwendung entsprechend in Höhe der auf sie anteilig entfallenden Entsende- oder Maßnahmekosten.

Jeder Verstoß gegen die hier genannten Verpflichtungen führt zu einer Überprüfung der Bundesförderung im Hinblick auf eine Rückforderung, Kürzung oder Einstellung.



Deutscher Bundestag
Sportausschuss

Ausschussdrucksache
20(5)184

Anhörung im Sportausschuss des Deutschen Bundestages
**Antidoping-Berichte der nationalen
Sportfachverbände 2022**

Mai 2023

Stellungnahme | 33. Sitzung des Sportausschusses am 24. Mai 2023
TOP 1: „Anti-Doping-Bericht NADA“

Zusammenfassung

Die Mission der NADA ist von zentraler Bedeutung für den Schutz von Athlet*innen und einen sauberen Sport, fairen Wettbewerb. Ihre Arbeit bildet die unverzichtbare Grundlage für die Chancengleichheit aller Athlet*innen und die Integrität des Sports.

Wir begrüßen die positiven [Ergebnisse der Antidoping-Berichte der nationalen Sportverbände 2022](#) und unterstützen die NADA nachdrücklich im Anti-Doping-Kampf.¹ Wir sehen sie als eine starke Partnerin der Athlet*innen, die Vertrauen und Stabilität im Leistungssport gewährleistet. Um sicherzustellen, dass die NADA ihre Aufgaben weiterhin effektiv bewältigen kann, plädieren wir für eine angemessene Finanzierung. Damit sollen mögliche finanzielle Engpässe vermieden werden, die sich negativ die hohen Standards der NADA und damit auf die Athlet*innen auswirken könnten.

Athleten Deutschland e.V. und die NADA verbindet ein etabliertes, konstruktives und vertrauensvolles Arbeitsverhältnis, z.B. im Hinblick auf die aktive Einbindung der Athlet*innen bei der Dopingprävention. Aus dieser sind positive Beispielprojekte für gute Präventionsarbeit hervorgegangen. Gleichzeitig beobachten wir auch Herausforderungen im Anti-Doping-Kampf. Athlet*innen erhalten oft nicht ausreichend Unterstützung von den Anti-Doping-Beauftragten der Verbände, da es häufig an Ressourcen oder einer angemessenen Ausführung der Aufgaben seitens der Verbände mangelt. Die Rolle der Anti-Doping-Beauftragten könnte ein Schwerpunkt für zukünftige Antidoping-Berichte sein, um ihre Arbeit nachvollziehen und mögliche Mängel beheben zu können.

Seit Ende 2021 fordert Athleten Deutschland im [Positionspapier „Für eine Neuaufstellung der Integritäts-Governance im deutschen Sport“](#) eine umfassende Reform der Integritätsarchitektur im deutschen Sportsystem und eine perspektivische Erweiterung des Zentrums für Safe Sport zu einer nationalen Integritätsagentur. Auch innerhalb der Sportstrukturen könnten Integritätsfragen künftig ganzheitlich und evidenzbasiert bearbeitet werden – also auch im Präventionsbereich. Hochwertige Mindeststandards müssen gesetzt, Ansprechpersonen und Präventionskonzepte zertifiziert werden. Dies könnte auch eine perspektivische Bündelung und Professionalisierung der verschiedenen Aufgabenbereiche verschiedener Ansprechpersonen innerhalb der Verbände bedeuten, die mit Integritätsthemen betraut sind.

1. Athleten Deutschland begrüßt die positiven Ergebnisse des Berichts.

Athleten Deutschland begrüßt die positiven [Ergebnisse der Antidoping-Berichte der nationalen Sportverbände 2022](#) und unterstützt die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA) im Kampf gegen Doping im deutschen Sport. Alle 62 von der NADA geprüften Verbände konnten die Auflagen erfüllen und erhielten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang, dass bei der diesjährigen Schwerpunktsetzung auf den Bereich Prävention die

¹ Um thematische Nähe zum Bericht zu wahren, verzichten wir im Folgenden auf thematische Bezüge zu Menschen- und Grundrechtsfragen im Anti-Doping-Kampf, zu Herausforderungen von Athlet*innen im Anti-Doping-Regime sowie zu Reformbedarfen der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA). Diese können gern nachgereicht oder bei anderer Gelegenheit erörtert werden.

Schulung des medizinischen Personals in den Blick genommen wurde. Das direkte Umfeld der Athlet*innen - Trainer*innen, Betreuer*innen, medizinisches Personal - kann Doping mittelbar und unmittelbar begünstigen, weshalb Präventionsmaßnahmen innerhalb dieses Umfelds für einen ganzheitlichen Ansatz als essenziell zu betrachten sind.

Laut Bericht wurden bei acht Verbänden vertiefte Prüfungen durchgeführt. Im Fall des Deutschen Rugby-Verbands offenbarten sich dabei schwere Compliance- und Umsetzungsmängel, die im weiteren Verlauf und mit Beratung der NADA behoben werden konnten. Der Fall veranschaulicht die Bedeutung der vertieften Prüfungen, die aus Sicht von Athleten Deutschland in Zukunft weiter ausgebaut werden sollten.

Wir begrüßen, dass inzwischen 52 von 57 in Frage kommenden Verbänden das Ergebnismanagement an die NADA übertragen haben. Wir halten es für zwingend notwendig, das Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden. Somit werden sichere und faire Verfahren für Athlet*innen und Verbände sowie eine sportartübergreifende Gleichbehandlung gewährleistet. Wir appellieren folglich an die verbliebenen Verbände, diesen Schritt ebenfalls zu vollziehen.

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 74 potenzielle Verstöße gegen die Anti-Doping-Regularien dokumentiert. Von diesen Verstößen wurden 15 als tatsächliche Verstöße eingestuft, während in zehn weiteren Fällen derzeit noch Verfahren laufen. Des Weiteren ergab die Überprüfung, dass in 17 Fällen keine Verstöße vorlagen und in 32 Fällen ein gültiges medizinisches Attest vorgelegt werden konnte. Letztere Fälle mit vorgelegtem Attest unterstreichen die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung und Berücksichtigung individueller Umstände bei der Bewertung potenzieller Dopingverstöße - insbesondere in einem Regime, das auf der Beweislastumkehr fußt.

In ihrem Fazit attestiert die NADA den Verbänden eine Anti-Doping Arbeit auf „zumeist hohem Niveau“. Dieses Attest belegt den Stellenwert der Bekämpfung von Doping in den Verbänden und weist gleichzeitig auf die hohe Qualität der NADA als Hüterin des Codes hin.

Der Bericht zeigt außerdem, dass sich das Instrument der Fördervoraussetzungen, das 2020 zur Sicherstellung der Konformität mit den Antidoping-Anforderungen eingeführt wurde, als wirkungsvoll erweist. Positiv herauszustellen ist die Möglichkeit der Verbände, bei Beanstandungen und mit Unterstützung der NADA Anpassungen vorzunehmen, um ihre Förderfähigkeit zu erhalten.

Wir plädieren dafür, das Mittel der Fördervoraussetzungen für Zuwendungen der öffentlichen Hand auf weitere Integritätsbereiche zum Schutz der Personen, Wettbewerbe und Organisationen im Sport auszuweiten. Beim Aufbau des Zentrums für Safe Sport sprechen wir uns etwa für umfassende Monitoring-, Evaluations- und Auditfunktionen sowie entsprechenden Berichtspflichten aus. Diese Funktionen weisen wichtige Querbezüge zu den Kompetenzen der NADA auf, die mit Veröffentlichung des vorliegenden Prüfberichts einhergehen. Wir sprechen uns ausdrücklich für einen Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen NADA und künftigen Integritätsakteuren wie dem Zentrum für Safe Sport in diesen Fragen aus.

In dieser Hinsicht begrüßen wir auch die [Absicht der Sportarbeitsgruppen der Bundestagsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP](#), im kommenden

Sportfördergesetz umfassende Mindeststandards auf Basis eines ganzheitlichen Integritätsansatzes zu verankern sowie Kontroll- und Evaluationsmechanismen zu etablieren, um die Vorgaben zu überprüfen und gegebenenfalls zu sanktionieren. Aus unserer Sicht könnte perspektivisch eine nationale Integritätsagentur (s. Kapitel 7) – vorbehaltlich ihrer genauen Ausgestaltung – die Überprüfung solcher Mindeststandards vornehmen und damit auch staatliche Zuwendungsentscheidungen informieren.

2. Die NADA ist starke Partnerin der Athlet*innen und von Athleten Deutschland.

Die NADA ist eine der global führenden Anti-Doping Agenturen. Ihre Aufgaben umfassen Dopingkontrollen, Prävention, medizinische und juristische Beratung sowie internationale Zusammenarbeit. Das Dopingkontrollsystem ist mit regelmäßig über 12.000 Doping-Kontrollen (Trainings- und Wettkampfkontrollen) pro Jahr international vorbildlich. Gleiches [gilt](#) für die Dopinganalytik der von der NADA beauftragten WADA-akkreditierten Kontrolllabore. Die NADA hat zudem ihre Aktivitäten im Bereich *Intelligence and Investigation* sukzessive [ausgebaut](#) und ein online-basiertes [Hinweisgebersystem](#) etabliert. Dazu gehören die Verwendung der [Dried Blood Spot-Methode](#), die erstmalige Einrichtung einer konzipierten App und die [Langzeitlagerung von Proben](#) für spätere Re-Analysen. Zugleich hat auch der Gesetzgeber seine Unterstützung für die Anti-Doping-Arbeit deutlich intensiviert.² Auch im Bereich der Governance liegt die NADA international vorn, wie die Studie "[National Anti Doping Governance Observer](#)" aus 2021 herausgearbeitete.

Die NADA ist damit eine starke Partnerin der deutschen Athlet*innen. Sie gewährleistet Vertrauen, Stabilität und Funktionsfähigkeit des deutschen Spitzensports. Sie trägt dazu bei, dass Athlet*innen vor den Auswirkungen von Doping geschützt werden und fair um ihre sportlichen Erfolge kämpfen können. Mit Hilfe der NADA können Athlet*innen sich darauf verlassen, dass sie – zumindest national – in einem fairen und sauberen Wettkampfumfeld antreten. Gleichzeitig ist die NADA auch starke Partnerin von Athleten Deutschland als unabhängige Vertretung der deutschen Kaderathlet*innen. Athleten Deutschland e.V. und die NADA verbindet ein etabliertes, konstruktives und vertrauensvolles Arbeitsverhältnis mit zahlreichen thematischen Querbezügen, auch mit Blick auf [internationale Reformerfordernisse der WADA](#).

Mit Blick auf den furchtbaren Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine begrüßen wir die Zusammenarbeit der NADA mit der WADA und ukrainischen Anti-Doping-Organisationen, um Kontrollen bei geflüchteten ukrainischen Athlet*innen in Deutschland [zu ermöglichen](#). Angesichts des russischen Staatsdopingskandals und des Angriffskriegs äußern zahlreiche Athlet*innen in Deutschland erhebliche Zweifel an der Effektivität der Anti-Doping-Maßnahmen in Russland. Erst kürzlich [wurden](#) erneut über 200 russische Athlet*innen wegen unerlaubter Substanzen überführt. Die WADA stuft die russische Anti-Doping-Agentur RUSADA weiterhin als [„nicht konform“](#) mit internationalen Regularien ein. Dies ist [einer von vielen Gründen](#), die unsere

² Mit der Verabschiedung des [Anti-Doping-Gesetzes](#) im Jahr 2015 wurden weitreichende Möglichkeiten geschaffen, um Dopingsünder nicht nur sport-, sondern auch strafrechtlich belangen zu können. Das Gesetz wurde bereits evaluiert und im Jahr 2021 durch eine [Kronzeugenregelung](#) zielgerichtet verstärkt.

derzeitige Position zum Ausschluss russischer Athlet*innen bei internationalen Wettbewerben aufrechterhalten lassen.

3. Eine nachhaltige Finanzierung ist nötig, um effektive Dopingkontrollen zu garantieren.

Um den hohen Standard der Anti-Doping-Arbeit im deutschen Spitzensport weiterhin zu gewährleisten, ist eine Aufstockung der finanziellen Mittel für die NADA unerlässlich. Aktuell werden die Gesamtkosten der NADA [gemeinsam](#) von Bund, Ländern und dem Sport getragen. Die NADA verfügt jedoch über knapp bemessene finanzielle Mittel, die laut unseren Informationen aufgrund der anhaltenden Inflation weiter geschrumpft sind.

Absehbare finanzielle Engpässe könnten zu einem erheblichen Rückgang der Dopingkontrollen im deutschen Sport führen. Es besteht die Befürchtung, dass in einem solchen Szenario lediglich Olympiaathlet*innen Dopingkontrollen unterzogen werden könnten – zum Nachteil für Nachwuchssportler*innen und Athlet*innen anderer Kaderklassen. Eine derartige Entwicklung könnte gerade in einem vorolympischen Jahr mit einer Vielzahl von internationalen Wettkämpfen und den European Games problematisch sein. Aus unserer Sicht sollten Ausgaben für Präventionsarbeit oder andere notwendige Maßnahmen nicht verringert werden, um fehlende Mittel für Dopingkontrollen zu kompensieren.

Eine solide finanzielle Absicherung ermöglicht es der NADA, hochqualifiziertes Personal einzustellen, modernste Testverfahren anzuwenden und effektive Präventionsmaßnahmen zu entwickeln. Angesichts dieser Sachlage ist es dringend erforderlich, dass die Politik sich mit dieser Situation auseinandersetzt, um die Effektivität der NADA langfristig zu gewährleisten.

4. Die aktive Einbindung der Athletinnen und Athleten trägt zur Verbesserung der Dopingprävention bei.

Eine aktive Partizipation in der Dopingpräventionsarbeit ermöglicht Athlet*innen und Anti-Doping-Instanzen, dopingbegünstigende Situationen zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Durch kontinuierliche Kommunikation mit den Athlet*innen können zudem die Präventionsmaßnahmen der NADA dynamisch an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden. Dahingehend bietet sich die Nutzung [digitaler Instrumente](#) an, um Voraussetzungen, Bedürfnisse und Feedback von Athlet*innen effektiv zu erfassen.

Ein konstruktiver und ergebnisreicher Ansatz für die aktive Einbindung von Athlet*innen ist beispielsweise das aus der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp), NADA und Athleten Deutschland entstandene [Dopingpräventionsprogramm GEMEINSAM GEGEN DOPING](#). Basierend auf dem Konzept des [e-learning](#) werden insbesondere Nachwuchssportler*innen, aber auch Trainer*innen, Eltern, Anti-Doping-Beauftragte, sowie andere Stakeholder für die Anti-Doping-Thematik sensibilisiert, informiert und vor den Gefahren der Leistungsmanipulation geschützt.

Auf einer speziell für die Präventionsarbeit angelegten Webseite werden relevante Informationen zur Anti-Doping-Thematik gebündelt und zielgruppengerecht zur Verfügung

gestellt. Aus dieser Initiative heraus wurde das Projekt [Simplements](#), eine neue Plattform, die über die Risiken und Wirkungen von Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) informiert, ins Leben gerufen. Sie soll Anfang 2024 online gehen.

5. Athlet*innen werden von den Anti-Doping-Beauftragten in den Verbänden nicht immer ausreichend unterstützt.

Gemäß Nationalem Anti-Doping Code ([NADC](#)) sind die Verbände angehalten, eine*n Anti-Doping-Beauftragte*n zu benennen. Diese Person fungiert als Ansprechperson für die Athlet*innen und die NADA. Laut [PotAS-Bewertungsleitfaden](#) soll die benannte Person mindestens einmal jährlich an Fortbildungen teilnehmen und ist verbindlich zuständig für

- 1) den Erstkontakt zu Bundeskaderathlet*innen,
- 2) die Beratung der Athlet*innen zum Dopingkontrollsystem und
- 3) für die Unterstützung bei der Beantragung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen.

Athlet*innen teilen uns mit, dass die Arbeit der Beauftragten teilweise ausbaufähig ist. Es bestehen beispielsweise Mängel an adäquaten Warnsystemen seitens der Verbände, wie beispielsweise bei Lebensmittel- und Reisewarnungen. Präventionsmaßnahmen werden teils erst auf direkte Nachfrage von Athletenvertreter*innen in Angriff genommen. Für spezifische und konkrete Fragen der Athlet*innen zu Präventionsthemen fehlt in einigen Fällen das Fachwissen. Die Beauftragten agieren zweifellos mit viel Hingabe und Leidenschaft für die Athlet*innen und den Sport. Viele von ihnen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben nebenbei noch andere Aufgaben. Das kann dazu führen, dass sie ihren Verpflichtungen gegenüber den Athlet*innen nur unzureichend nachkommen können.

Athlet*innen spiegeln uns, dass sie sich in diesem komplexen System teilweise überfordert fühlen, beispielsweise bei der Informationsbeschaffung. Sie sind darauf angewiesen, eigenständig spezifische Informationen zu Themen wie Ernährung, Reisen oder anderen Doping-Themen zu recherchieren. Diese Verantwortung stellt neben ihren Trainings, Studienverpflichtungen oder beruflichen Tätigkeiten eine zusätzliche Belastung dar. Die Apps der NADA stellen dabei eine willkommene Unterstützung dar.

6. Die Arbeit der Anti-Doping-Beauftragten sollte ein Schwerpunkt für zukünftige Berichte sein.

Wir regen an, die Erkenntnisse aus den Erfahrungen von Athlet*innen mit den Anti-Doping-Beauftragten aufzugreifen und die Rolle und Arbeit der Beauftragten in zukünftigen Berichten der Sportfachverbände näher zu beleuchten. Wir sind überzeugt, dass Präventionsarbeit ein wesentlicher Bestandteil der Fürsorgepflicht von Verbänden und Vereinen ist. Der diesjährige Bericht lässt keinen Aufschluss darüber zu, wie effektiv und kompetent die Anti-Doping-Beauftragten ihrer Verantwortung nachkommen. Dies ist besonders relevant, da sie für den Erstkontakt mit den Athlet*innen verantwortlich sind und als vertrauenswürdige und kompetente Ansprechpartner*innen fungieren müssen.

Um eine verbesserte Unterstützung der Athlet*innen zu gewährleisten, sollte die Präventionsarbeit auf evidenzbasierten Ansätzen beruhen und ihre Wirksamkeit messbar und überprüfbar sein. Dazu könnten Kriterien, Feedback-Mechanismen oder Audits gehören, um ein umfassenderes Verständnis für die Erfahrungen der Athlet*innen und die Wirksamkeit der Präventionsarbeit zu erlangen und um deren Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Arbeit der Anti-Doping-Beauftragten effektiv ist und den Athlet*innen bestmöglich dient.

Athleten Deutschland steht bereits zu diesen Herausforderungen im konstruktiven Austausch mit der NADA. Unter anderem soll ein Erfahrungsaustausch zwischen den Anti-Doping-Beauftragten und Athlet*innen im Rahmen eines Tagesworkshops der Beauftragten noch in diesem Jahr ermöglicht werden.

7. Weitergehende Reformen der Integritätsarchitektur sollten geprüft werden.

Grundsätzlich stellt sich für uns die Frage, wie zielführend ein siloartiger und damit isolierter Ansatz zur Bearbeitung von Integritätsrisiken im Sport ist. Derzeit werden in sportinternen Strukturen, etwa Spitzenverbänden, für einzelne Integritätsbereiche Beauftragte ernannt, wie zum Beispiel im Bereich der Dopingprävention, der Prävention sexualisierter Gewalt oder der Good Governance. Sie arbeiten teilweise ehrenamtlich, haben zu wenig Ressourcen bzw. Expertise oder vereinen zu viele Rollen und Funktionen in Personalunion. Dadurch bleiben andere Integritätsbereiche, wie die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Verbänden, die (Mitbestimmungs-)Rechte von Athlet*innen oder Fragen der Diskriminierung und Gleichstellung, unzureichend berücksichtigt. Dieser siloartige Ansatz ist aus unserer Sicht nicht geeignet, Schnittmengen und ein geeintes Fundament für die Prävention verschiedener Integritätsrisiken zu schaffen sowie Interdependenzen zwischen diesen Risiken angemessen abzubilden.

Ein ganzheitlicher und strategischer Ansatz zur verbandsseitigen Bearbeitung von Integritätsfragen im Sport ist kaum erkennbar. Schon aus Effizienz- und Kostengründen könnte es empfehlenswert sein, speziell geschultes Verbandspersonal für Integritätsfragen, etwa entlang der drei Integritätsbereiche Schutz von Personen, Schutz von Sportwettbewerben und Schutz von Organisationen auszubilden, statt benannte Personen Integritätsfragen nur partikular und damit ohne erkennbare Systematik im bestehenden Flickenteppich bearbeiten zu lassen. Damit die damit einhergehende Ausweitung des Aufgabenspektrums nicht auf Kosten der Tiefenbearbeitung einzelner Integritätsbereiche geht, müssten hierzu ein Ausbau und eine weitere Professionalisierung der Integritätsarbeit innerhalb der Sportstrukturen stattfinden. Entsprechende Investitionsbedarfe wären zu ermitteln.

In verschiedenen Ländern, etwa in der [Schweiz](#), in [Australien](#) oder [Finnland](#), beobachten wir bereits den Trend, Fragen der Integrität des Sports ganzheitlich und verzahnt zu bearbeiten – durch Instanzen, die unabhängig vom Sport sind. Seit Ende 2021 fordert Athleten Deutschland im [Positionspapier „Für eine Neuaufstellung der Integritäts-Governance im deutschen Sport“](#) eine umfassende Reform der Integritätsarchitektur im deutschen Sportsystem und eine perspektivische Erweiterung des Zentrums für Safe Sport zu einer nationalen Integritätsagentur.

Auch in Deutschland ist ein weitgehender Reformansatz hin zu einer ganzheitlichen Neuordnung der Integritätsarchitektur unerlässlich. Deshalb sollte geprüft werden, ob und für welche Bereiche eine starke und unabhängige Nationale Integritätsagentur aufgebaut werden soll, statt für jeden Integritätsbereich auf eigenständige Organisationsstrukturen zu setzen.

Damit ließe sich dem bisherigen Flickenteppich und Stückwerk, der siloartigen Bearbeitung von Integritätsfragen und dem Durcheinander aus Ansprechstellen, Prozessen und Zuständigkeiten mit Harmonisierung, Vereinfachung und Strategie begegnen. Es ist nicht zielführend, ineffizient und nicht im Sinne der Nutzerzentrierung, wenn in verschiedenen Integritätsbereichen und in verschiedenen Verbänden unterschiedliche Systeme mit unterschiedlichen Prozessen und Kompetenzen vorgehalten werden. Stattdessen ließen sich mit einem ganzheitlichen Integritätsansatz Overhead-Kosten reduzieren, Prozesse vereinfachen, Standards harmonisieren und Synergieeffekte bei der spezialisierten Bearbeitung von Integritätsfragen heben.

Wir schlagen ein harmonisiertes Integritätssystem vor, in dem Integritäts- und Menschenrechtsrisiken strategisch zusammengeführt und ganzheitlich bearbeitet werden. Dieses System soll Präventionsmaßnahmen flächendeckend sowie überprüfbar umsetzen und Risiken reduzieren. Es nimmt mit einem zentralen Hinweisgebersystem Meldungen entgegen, geht effektiv gegen Missstände, Fehlentwicklungen und Integritätsverletzungen vor und hält wirksame Untersuchungs-, Sanktions- und Abhilfemechanismen bereit. In der Mitte dieses Integritätssystems könnte eine unabhängige Integritätsagentur als perspektivische Erweiterung eines Zentrums für Safe Sport stehen. Diese könnte nicht nur Verstößen und Hinweisen effektiv nachgehen, sondern mit entsprechender Monitoring- und Auditfunktion Integritäts- und Menschenrechtskriterien im Sport überprüfen, Verbesserungspotenziale identifizieren und Entscheidungsgrundlagen für Zuwendungen durch die öffentliche Hand an die Organisationen des Sports liefern.

Aus unserer Sicht wäre eine umfassende Analyse der derzeitigen Integritätsarchitektur, [ein Integrity Governance Review nach australischem Vorbild](#), ein erster Schritt, um die bestehende Integritätslandschaft im Sport in Deutschland einer Bestandsaufnahme zu unterziehen und entsprechend Lücken und Handlungsbedarfe zur Erfüllung eines Zielbilds zu identifizieren. Mit dieser analytischen Grundlage könnten umfassende Reformprozesse im Sinne einer ganzheitlichen Integritätsstrategie angegangen werden, statt das bestehende Stückwerk und siloartige Parallelentwicklungen ohne erkennbare Abstimmungen weiterhin zuzulassen. Die Prozesse rund um die Spitzensportreform, das Sportfördergesetz und das Zentrum für Safe Sport bieten hierbei wichtige Anknüpfungspunkte für die nahe Zukunft. Aus unserer Sicht sollte die NADA - als etablierter und führender Integritätsakteur - frühzeitig in mögliche Reformbemühungen eingebunden sein.

Über Athleten Deutschland e.V.

Athleten Deutschland wurde im Jahr 2017 gegründet, um den für Deutschland startenden Athlet*innen erstmals ein echtes Mitspracherecht zu ermöglichen. Der Verein setzt sich für grundlegende Veränderungen im deutschen und internationalen Sportsystem ein. Der Schutz, die Perspektive und die effektive Mitbestimmung der Athlet*innen stehen dabei immer im Mittelpunkt.

Gemeinsam mit unseren Mitgliedern kämpfen wir für weltbeste Rahmenbedingungen, die ihnen die Möglichkeit bieten, ihre sportlichen und persönlichen Potenziale zu entfalten. Wir treten ein für fairen und sauberen Sport, frei von Missbrauch und Gewalt, Manipulation und Misswirtschaft. Zur Erfüllung unserer Mission kollaborieren wir mit verschiedenen Akteuren aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, sowie mit gleichgesinnten Partnern in Europa und der Welt.

Athleten Deutschland e.V. wird durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages finanziell gefördert.

Kontakt

Athleten Deutschland e.V.
Johannes Herber, Geschäftsführer
Maximilian Klein, Direktor Sportpolitik und Strategie
Friedbergstraße
14057 Berlin
E-Mail: info@athleten-deutschland.org
www.athleten-deutschland.org

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages